

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 29. September 1972

115. Stück

- 359.** Bundesgesetz: Änderung des Ausgleichsabgabegesetzes
360. Bundesgesetz: Interimsabkommen — Durchführungsgesetz
361. Verordnung: Interimsabkommen — Durchführungsverordnung
362. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
363. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
364. Verordnung: Ermäßigung des festen Teilbetrages für bestimmte Waren der Zolltarifnummer 20.05 nach dem Ausgleichsabgabegesetz

359. Bundesgesetz vom 14. September 1972, mit dem das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 151/1969, 411/1970 und 464/1971, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Waren der Zolltarifnummern:

- | | | |
|------------|-------|---|
| | 11.07 | Malz, auch geröstet |
| ex 13.03 C | | Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz von mehr als 90% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker |
| ex 17.02 C | | Fruchtzucker (Lävulose) |
| | 17.04 | Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao |
| | 18.06 | Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen |
| | 19.01 | Malzextrakt |
| | 19.02 | Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchegebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes |
| | 19.03 | Teigwaren |
| | 19.05 | Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet |
| | 19.06 | Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig |

- | | | |
|----------------|-------|--|
| | 19.07 | in Blättern und ähnliche Erzeugnisse
Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten |
| | 19.08 | Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao |
| ex 20.05 | | Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, mit Zuckerzusatz |
| ex 20.07 B 4 b | | Säfte von Früchten der Zolltarifnummer 08.02 A, B und C, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol; alle diese mit einem Zuckergehalt von 25% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker |
| ex 21.01 | | Gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Extrakte daraus
a u s g e n o m m e n:
Geröstete Zichorie, nicht mit anderen Stoffen vermengt, sowie Extrakte daraus |
| ex 21.07 | | Nachstehende Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet; Teigwaren; Speiseeis; zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchegebrauch; andere Nahrungsmittelzubereitungen mit einem MilCHFettgehalt von 1,5% oder mehr des Gewichtes |

	oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes
ex 22.02	Limonaden; Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Zolltarifnummer 20.07; alle diese Milch, MilCHFett oder Zucker enthaltend
22.03	Bier
ex 23.07	Waren dieser Zolltarifnummer (Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen) mit einem Zuckergehalt von 40% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Lactosegehalt von 2% oder mehr des Gewichtes
29.43 A	Lävulose (Fruchtzucker)
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime;

2. Im § 1 Abs. 3 lit. b hat der dritte Satz zu lauten:

„Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt alle oder einzelne der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren der Ausgleichsabgabe unterliegen.“

3. Der Abs. 5 des § 1 hat zu lauten:

„(5) Diesem Bundesgesetz unterliegen jene im Abs. 3 angeführten Waren nicht, die nach einem in einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 vorgesehenen begünstigten Zollsatz abzufertigen sind oder für die nach einer Anmerkung des Zolltarifes 1958 im Rahmen des gesetzlich eingeräumten freien Ermessens eine Zollermäßigung oder Zollfreistellung bewilligt worden ist.“

4. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement) und aus einem beweglichen Teilbetrag zusammen.

(2) Der feste Teilbetrag beträgt für Waren der Zolltarifnummer 11.07		10 v. H.
Zolltarifnummer 13.03		15 v. H.
Zolltarifnummer 17.02		5 v. H.
Zolltarifnummer 17.04		13 v. H.
Zolltarifnummer 18.06		12 v. H.
Zolltarifnummer 19.01		8 v. H.
Zolltarifnummer 19.02		10 v. H.

Zolltarifnummer 19.03		5 v. H.
Zolltarifnummer 19.05		8 v. H.
Zolltarifnummer 19.06		7 v. H.
Zolltarifnummer 19.07		11 v. H.
Zolltarifnummer 19.08		13 v. H.
Zolltarifnummer 20.05		20 v. H.
Zolltarifnummer 20.07		4 v. H.
Zolltarifnummer 21.01		14 v. H.
Zolltarifnummer 21.07		13 v. H.
Zolltarifnummer 22.02		8 v. H.
Zolltarifnummer 22.03		10 v. H.
Zolltarifnummer 23.07		20 v. H.
Zolltarifnummer 29.43		5 v. H.
Zolltarifnummer 35.01		10 v. H.

des Zollwertes.

(3) Der feste Teilbetrag für die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren, die in eine nicht im Abs. 2 genannte Zolltarifnummer einzureihen sind, wird vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen entsprechend dem Anteil des Schutzelementes im Zoll zum Zeitpunkt der Einbeziehung der Ware gemäß § 1 Abs. 3 lit. b dieses Bundesgesetzes ermittelt und durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt.

(4) Der bewegliche Teilbetrag ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis nach § 3 und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis nach § 4 der für die Herstellung der betreffenden Waren üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Stärke, Milch und Erzeugnissen aus Milch. Der jeweilige Gehalt an Milch und Erzeugnissen aus Milch ist auf ein Trockenmilchäquivalent umzurechnen. Für die üblicherweise benötigten Mengen von Waren der Zolltarifnummer 17.02 A und B tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der für diese Vorprodukte jeweils in Betracht kommende bewegliche Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 des Stärkegesetzes, BGBl. Nr. 218/1967. Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrages gelten stärkehaltige Waren der Zolltarifnummer ex 38.19 L als aus Kartoffelstärke hergestellt. Der Stärkegehalt ist nach dem modifizierten, polarimetrischen Ewers-Verfahren, der Zuckergehalt als Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, zu bestimmen.

(5) Für die der Festsetzung des beweglichen Teilbetrages zugrunde zu legenden üblicherweise benötigten Vormaterialien ist von Durchschnittsrezepturen auszugehen, die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Warenhauptgruppen zu ermitteln hat.

(6) Der bewegliche Teilbetrag ist nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 durch den Bundesminister für Finanzen mit Wirkung vom 1. Feber, 1. Mai, 1. August und 1. November jeweils für drei Monate in Schilling je 100 kg Eigengewicht der eingeführten Ware durch Verordnung festzusetzen.

(7) Werden durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft neue Warenhauptgruppen oder Durchschnittsrezepturen (Abs. 5) ermittelt, so hat der Bundesminister für Finanzen unbeschadet der im Abs. 6 festgelegten Festsetzungstermine den beweglichen Teilbetrag zwischenzeitig durch Verordnung festzusetzen.

(8) Die Verordnungen nach den vorstehenden Absätzen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihrer Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

5. Der § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Als Inlandspreis für die landwirtschaftlichen Vorprodukte (§ 2 Abs. 4) gilt der Durchschnitt der nachstehend angeführten Preise und Notierungen für das einen Monat vor den im § 2 Abs. 6 genannten Festsetzungsterminen jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr:

- a) für Weizen und Roggen der Mühleneinstandspreis, der sich aus der behördlichen Preisbestimmung für Getreide ergibt;
- b) für Mehl und Grieß aus Weizen und Roggen der Preis für Verarbeitungsbetriebe, der sich aus der behördlichen Preisbestimmung für Mahlprodukte unter Berücksichtigung des höchsten Mengenabschlages ergibt;
- c) für die nicht in lit. a und b angeführten Getreide-, Mehl- und Grießarten sowie für die in lit. a und b angeführten Waren, sofern sich die dort genannten Preise nicht aus einer behördlichen Preisbestimmung ergeben, die Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien;
- d) für Zucker, Melasse und Stärke die nach den Bestimmungen des Zuckergesetzes, BGBl. Nr. 217/1967, oder des Stärkegesetzes ermittelten Schwellenpreise;
- e) für Milch der inländische Fabriksabgabepreis.

(2) Die Inlandspreise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.“

6. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Als Auslandspreis für die landwirtschaftlichen Vorprodukte (§ 2 Abs. 4) gilt der Durchschnitt der nachstehend angeführten Notierungen, Preise und sonstigen Preisfeststellungen für das einen Monat vor den im § 2 Abs. 6 genannten Festsetzungsterminen jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr:

- a) für Getreidemehl die Notierungen für Bäckermehl, Brotmehl und Keksmehl an der Londoner Börse;
- b) für Zucker, Melasse und Stärke die nach den Bestimmungen des Zuckergesetzes oder des Stärkegesetzes ermittelten Frei-Grenze-Preise;
- c) für andere landwirtschaftliche Vorprodukte Notierungen, Preise und sonstige Preisfeststellungen, die die Preissituation auf Überschufmärkten wiedergeben. Dies gilt auch für die in lit. a und b angeführten landwirtschaftlichen Vorprodukte, sofern die Notierungen nach lit. a fehlen oder die Notierungen und Frei-Grenze-Preise nach lit. a und b nicht die Preissituation auf Überschufmärkten wiedergeben.

(2) Die gemäß Abs. 1 maßgeblichen Preise sind durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.

(3) Preise in ausländischer Währung sind nach dem für die Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes gemäß § 9 Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, festgesetzten Kurs (Zollwertkurs) auf österreichische Schilling umzurechnen.“

7. Der Absatz 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Die Erhebung der Ausgleichsabgabe obliegt den Zollämtern. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die sachliche Zuständigkeit einzelner Zollämter zur Erhebung dieser Abgabe einschränken, wenn dies zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Vermeidung besonderer Schwierigkeiten erforderlich ist.“

8. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut, sofern die Abs. 2, 3, 4 und 5 nicht anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 lit. b erster Satz ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 5 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Indu-

strie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 2 Abs. 3 erster Halbsatz, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 lit. b dritter Satz ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

9. Die Anlage hat zu lauten:

„ANLAGE

Waren der Zolltarifnummern:

11.09	Weizenkleber, auch getrocknet
ex 13.03 B	Pflanzenauszüge mit einem Zuckergehalt von 20% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker
ex 13.03 C	Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz von mehr als 20% des Gewichtes, jedoch nicht mehr als 90% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker
ex 17.02 C	Maltose
17.02 D	Milchzucker (Lactose)
20.03	Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren)
20.06 B	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker und Alkohol, andere als Obstpulpe und Obstmark
ex 20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol
	a u s g e n o m m e n :
	Säfte von Früchten der Zolltarifnummer 08.02 A, B und C, mit einem Zuckergehalt von 25% oder mehr des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker
21.06 A 1	Preßhefe, aktiv
21.06 A 2	Trockenhefe, aktiv
ex 21.07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

a u s g e n o m m e n :

Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet; Teigwaren; Speiseeis; zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch; andere Nahrungsmittelzubereitungen mit einem MilCHFettgehalt von 1,5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5% oder mehr des Gewichtes oder mit einem Stärkegehalt von 5% oder mehr des Gewichtes

ex 23.03 B	Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art
ex 23.07	Waren dieser Zolltarifnummer (Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen) mit einem Zuckergehalt von weniger als 40% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von weniger als 40% des Gewichtes oder mit einem Lactosegehalt von weniger als 2% des Gewichtes
ex 29.04 D	Mannit und Sorbit
29.16 C	Zitronensäure
ex 35.02 B	Milchalbumine
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke
ex 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, auf der Grundlage von Stärke, Dextrin oder Stärkederivaten
ex 38.19 L	Andere chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; andere Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; alle diese mit einem Gesamtgehalt an Zucker, Stärke oder Milch von 30% oder mehr
ex 48.01 bis 48.21	Waren dieser Zolltarifnummern, die Stärke, Dextrin oder Stärkederivate enthalten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom Inkrafttreten bis zum 31. Oktober 1972 hat die Festsetzung des beweglichen Teilbetrages nach § 2 Abs. 6 abweichend von den dort genannten Festsetzungsterminen zu erfolgen. Dieser Festsetzung sind die Inlandspreise nach § 3 und die Auslandspreise nach § 4 zugrunde zu legen, die für eine Festsetzung zum 1. August 1972 heranzuziehen gewesen wären.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Artikel III

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 7 des Ausgleichs-abgabegesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

Jonas

Kreisky Androsch Staribacher Weihs

360. Bundesgesetz vom 14. September 1972, über die Durchführung der Zollbestimmungen des Interimsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie des Interimsabkommens zwischen der Republik Österreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Interimsabkommen — Durchführungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I**Begriffsbestimmungen**

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Begriff

- a) „Interimsabkommen (EWG)“ das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
- b) „Interimsabkommen (EGKS)“ das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Republik Österreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.
- c) „andere Vertragsstaaten“ die durch den Vertrag vom 25. März 1957 gegründete Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und

die Mitgliedstaaten der durch den Vertrag vom 18. April 1951 gegründeten Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

- d) „Gemischter Ausschuß“ den im Art. 25 des Interimsabkommens (EWG) und im Art. 22 des Interimsabkommens (EGKS) genannten Ausschuß.
- e) „Zolltarif“ den einen Bestandteil des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, bildenden Zolltarif, in der jeweiligen Fassung.
- f) „Zollgesetz 1955“ das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweiligen Fassung.
- g) „Wertzollgesetz 1955“ das Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, in der jeweiligen Fassung.
- h) „Vorzugszollsätze“ die nach dem Interimsabkommen (EWG) und dem Interimsabkommen (EGKS) gesenkten Zollsätze.
- i) „Protokoll Nr. 2“ das in Art. 7 des Interimsabkommens (EWG) genannte Protokoll über Waren, für die zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine Sonderregelung gilt.
- j) „Protokoll Nr. 3“ das in Art. 9 des Interimsabkommens (EWG) und das in Art. 6 des Interimsabkommens (EGKS) genannte Protokoll über die Ursprungsregeln.

ABSCHNITT II**Zollsondervorschriften und Zollverfahren**

§ 2. (1) Ausgangszollsätze im Sinne des Art. 4 des Interimsabkommens (EWG) und des Art. 3 des Interimsabkommens (EGKS) sind

- a) die im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätze oder
- b) die von Österreich im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBl. Nr. 254/1951, vereinbarten und in der Liste XXXII — Österreich enthaltenen Vertragszollsätze oder
- c) die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Zollsätze,

je nachdem, welcher von diesen Zollsätzen im Einzelfall eine niedrigere Abgabenbelastung ergibt. Im Falle der lit. a und b sind die Zollsätze nach dem Stande vom 1. Jänner 1972 zugrunde zu legen.

(2) Für die im Protokoll Nr. 2 angeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse gelten die in der Tabelle II dieses Protokolls angeführten Ausgangssätze.

(3) Bei Wirksamwerden der noch gemäß Z. 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Liste XXXII — Österreich des Genfer Protokolls (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), BGBl. Nr. 397/1967, vorgesehenen Zollzugeständnisse ersetzen diese Zollsätze die im Abs. 1 festgelegten Ausgangszollsätze.

(4) Keine Ausgangszollsätze im Sinne des Abs. 1 sind Zollsätze, die im Rahmen von Kontingenten, bei Vorliegen eines Erlaubnisscheines oder einer Bestätigung angewendet werden, sowie Zollermäßigungen, die im Einzelfall auf Grund des § 6 des Zolltarifgesetzes 1958 oder anderer gesetzlicher Bestimmungen gewährt werden können.

(5) Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0'05 vom Hundert und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als S 0'05 auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden.

§ 3. Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz finden die in Angelegenheiten der Zölle geltenden Verfahrensvorschriften Anwendung.

§ 4. Solange die in der Anlage C zum Protokoll Nr. 3 angeführten Erdölerzeugnisse von den in diesem Protokoll festgelegten Ursprungsregeln ausgenommen sind, gelten für diese Erzeugnisse die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 6 des Zollgesetzes 1955 mit der Maßgabe, daß für die Anwendung des Vorzugszollsatzes der Ursprung durch ein Ursprungszeugnis nachzuweisen ist. In der Ausfuhr ist für österreichische Ursprungserzeugnisse ein Ursprungszeugnis nach den Bestimmungen des § 4 des Zollgesetzes 1955 von den Kammerämtern der Kammern der gewerblichen Wirtschaft auszustellen.

§ 5. Die nach dem Interimsabkommen (EWG) und dem Interimsabkommen (EGKS) auf Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragsstaaten anzuwendenden Vorzugszollsätze finden auf die im § 4 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955 bezeichneten Waren keine Anwendung.

§ 6. (1) Zur Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen zum Zweck der Inanspruchnahme des Vorzugszollsatzes in den anderen Vertragsstaaten sind die Zollämter erster Klasse zuständig. Der Bundesminister für Finanzen kann die Befugnis zur Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen durch Verordnung auf bestimmte Zollämter zweiter Klasse ausdehnen, wenn dies aus verkehrstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Wer die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A.OS. 1 beantragt oder eine Ur-

sprungserklärung A.OS. 2 ausstellt, hat die dafür notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und ihre Richtigkeit durch Vorlage aller nach Lage des Einzelfalles erforderlichen und geeigneten Unterlagen, wie Rechnungen, Einfuhrpapiere, Frachtpapiere, nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Protokoll Nr. 3 nicht gegeben sind oder die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sind.

(4) Bei Überprüfung der Angaben in den Vordrucken nach Anhang V und VI des Protokolls Nr. 3 haben die Zollbehörden neben den Befugnissen nach § 26 des Zollgesetzes 1955 die gleichen Berechtigungen und Befugnisse, wie sie in der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweiligen Fassung, den Abgabenbehörden für Zwecke der Abgabenerhebung eingeräumt sind. Zur Nachprüfung der von den Zollbehörden der anderen Vertragsstaaten übermittelten Ursprungsnachweise hinsichtlich der Richtigkeit der darin enthaltenen Erklärungen, insbesondere über den Ursprung der Waren und ihre unmittelbare Beförderung, können die Kammerämter der Kammern der gewerblichen Wirtschaft herangezogen werden, wenn dies zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich erscheint.

(5) Wird der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung erst nach Ausfuhr der Ware, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht, gestellt, so kann das mit der Sache befaßte Zollamt den Antrag an ein anderes dem Wohnsitz (Sitz) des Ausführers oder der Betriebsstätte, aus der die ausgeführte Ware stammt, nähergelegenes sachlich zuständiges Zollamt weiterleiten, sofern dies zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich ist und nicht überwiegende Interessen des Antragstellers entgegenstehen. Der Antragsteller ist von der Weiterleitung zu verständigen.

§ 7. Die Herstellung von Vordrucken der Warenverkehrsbescheinigung A.OS. 1 und der Ursprungserklärung A.OS. 2 nach Art. 10 und 12 des Protokolls Nr. 3, ausgenommen die Herstellung durch die Österreichische Staatsdruckerei, ist nur mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen gestattet. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Hersteller Gewähr für die Einhaltung der nach dem Abkommen zu beachtenden Vorschriften bietet; die Bewilligung hat die erforderlichen Anordnungen zu enthalten. Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn sich die für ihre Erteilung maßgebenden Verhältnisse geändert haben oder wenn

den in der Bewilligung enthaltenen Anordnungen nicht entsprochen wird.

§ 8. Unbedeutende formelle Mängel der Warenverkehrsbescheinigung oder der Ursprungserklärung im Postverkehr, geringfügige Abweichungen der Angaben in diesen Ursprungsnachweisen von den Angaben in der Warenerklärung oder dem Inhalt der sonstigen zur Zollabfertigung vorgelegten Unterlagen und unbedeutende Abweichungen von den die unmittelbare Beförderung betreffenden Bestimmungen stehen der Anwendung des Vorzugszollsatzes nicht entgegen, wenn nachgewiesen wird, daß die Nämlichkeit der zur Abfertigung beantragten Waren mit den den Gegenstand des vorgelegten Ursprungsnachweises bildenden Waren gegeben ist, und wenn trotz der hervorgekommenen Mängel keine Zweifel hinsichtlich des Ursprunges in den anderen Vertragsstaaten bestehen.

§ 9. Die Anträge auf Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen A.O.S. 1 sowie die bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen dem Zollamt vorzulegenden Warenverkehrsbescheinigungen und die bei der Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen vom Zollamt zu bestätigenden Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 10. Die in Art. 6 des Protokolls Nr. 3 für Postsendungen genannte Wertgrenze beträgt S 25.000.—. Die in Art. 15 Abs. 2 des Protokolls Nr. 3 genannten Wertgrenzen betragen bei Kleinsendungen S 1500.— und bei persönlichem Gepäck von Reisenden S 5000.—.

§ 11. (1) Auf Waren, die vor Inkrafttreten des Interimsabkommens (EWG) und des Interimsabkommens (EGKS) bereits nach Österreich versandt worden sind oder die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abkommen im Zollgebiet im gebundenen Verkehr, in einer Zollfreizone oder in einem offenen Lager auf Vormerkrechnung befinden, ist der Vorzugszollsatz nach Maßgabe des § 6 des Zollgesetzes 1955 anzuwenden, wenn innerhalb von vier Monaten nach dem Inkrafttreten der genannten Abkommen dem Zollamt eine für diese Waren gültige Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt und nachgewiesen wird, daß das Erfordernis der unmittelbaren Beförderung nach Art. 5 des Protokolls Nr. 3 erfüllt ist.

(2) Kann in der Übergangszeit für in Abs. 1 bezeichnete Waren die Warenverkehrsbescheinigung nicht mit der für das beantragte Zollverfahren abgegebenen Warenerklärung vorgelegt werden, so ist der Vorzugszollsatz nach Maßgabe des § 6 des Zollgesetzes 1955 über Antrag unter der Bedingung anzuwenden, daß die

Warenverkehrsbescheinigung innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Abs. 1 genannten Abkommen nachgebracht wird. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn in der Warenerklärung, von der in diesem Fall eine zusätzliche Ausfertigung beizubringen ist, erklärt wird, daß die Waren Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragsstaaten sind, und wenn nachgewiesen wird, daß das Erfordernis der unmittelbaren Beförderung nach Art. 5 des Protokolls Nr. 3 erfüllt ist. Bei der nachträglichen Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung ist anzugeben, auf welche Abfertigung sie sich bezieht. Wird die Warenverkehrsbescheinigung bis zum Ablauf der angeführten Frist dem mit der Sache befaßten Zollamt nicht vorgelegt, so entsteht kraft Gesetzes die Abgabenschuld hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabenbetrages.

(3) Wird durch Vorlage eines sachlich unrichtigen Ursprungsnachweises in einem Zollverfahren bewirkt, daß ein Vorzugszollsatz zu Unrecht angewendet wird, so entsteht mit der Ausfuhr der Waren die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabenbetrages. Das gleiche gilt, wenn durch unrichtige Angaben oder durch die Vorlage sachlich unrichtiger Unterlagen bewirkt wird, daß das Erfordernis der unmittelbaren Beförderung nach Art. 5 des Protokolls Nr. 3 zu Unrecht als erfüllt angesehen wird.

(4) Auf die nach Abs. 2 oder 3 entstandene Abgabenschuld sind die für eine Zollsuld nach § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955 geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 12. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, unter Beachtung der Interessen der heimischen Wirtschaft zur Erleichterung und Beschleunigung des Zollverfahrens sowie zur wirksameren Überprüfung des Ursprungs der durch das Interimsabkommen (EWG) und durch das Interimsabkommen (EGKS) begünstigten Waren von den im Protokoll Nr. 3 enthaltenen allgemeinen Ursprungsregeln abweichende Regeln durch Verordnung festzulegen, wobei auf die vom Gemischten Ausschuß gegebenenfalls erteilten Empfehlungen oder auf sonstige, mit den anderen Vertragsstaaten getroffene Vereinbarungen der Republik Österreich Bedacht zu nehmen ist.

(2) Um dem technologischen Fortschritt in der Warenproduktion und den Erfordernissen der heimischen Wirtschaft Rechnung zu tragen, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der im Protokoll Nr. 2 angeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und

Forstwirtschaft, andere als die in den Listen A und B zum Protokoll Nr. 3 enthaltenen ursprungsbegründenden Be- oder Verarbeitungsvorgänge durch Verordnung festzulegen, wobei auf die vom Gemischten Ausschuss gegebenenfalls erteilten Empfehlungen oder auf sonstige, mit den anderen Vertragsstaaten getroffene Vereinbarungen der Republik Österreich Bedacht zu nehmen ist.

§ 13. In Angelegenheiten der Handhabung der im Interimsabkommen (EWG) und im Interimsabkommen (EGKS) vorgesehenen Ursprungsregeln und übrigen Zollregelungen können das Bundesministerium für Finanzen und über seinen Auftrag die nachgeordneten Dienststellen unmittelbar mit den von den anderen Vertragsstaaten bekanntgegebenen Behörden verkehren.

§ 14. (1) Für die Einreihung einer durch das Interimsabkommen (EWG) und durch das Interimsabkommen (EGKS) begünstigten Ware in den österreichischen Zolltarif gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958. Der Bundesminister für Finanzen hat die im Anhang zum Art. 1 (i) des Interimsabkommens (EWG) und die in den Anhängen II, III und IV des Protokolls Nr. 3 des Interimsabkommens (EWG) und im Anhang zum Interimsabkommen (EGKS) enthaltenen Warenlisten in der Nomenklatur des österreichischen Zolltarifs mit Verordnung kundzumachen.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Listen des Interimsabkommens (EWG) oder des Interimsabkommens (EGKS) durch den Gemischten Ausschuss oder durch sonstige, mit den anderen Vertragsstaaten getroffene Vereinbarungen der Republik Österreich geändert, so hat der Bundesminister für Finanzen die im Abs. 1 genannte Verordnung entsprechend zu ändern.

ABSCHNITT III

Schutzbestimmungen

§ 15. (1) Zur Durchführung der in den Art. 18, 19, 20 und 22 des Interimsabkommens (EWG) und der in den Art. 14, 15, 17 und 19 des Interimsabkommens (EGKS) vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der im Protokoll Nr. 2 angeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der in diesen Artikeln der genannten Abkommen vorgesehenen Voraussetzungen und unter Bedachtnahme auf die im Art. 23 des Interimsabkommens (EWG) und im Art. 20 des Interimsabkommens (EGKS) vorgesehenen Verfah-

ren neben den in § 12 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes genannten Maßnahmen auch den Vorzugszoll auf die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise zurückzunehmen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung der wirtschaftlichen Nachteile erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der im Protokoll Nr. 2 angeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die in den im Abs. 1 genannten Artikeln der Interimsabkommen vorgesehen sind, die Erhebung von Ausgleichsabgaben mit Verordnung anordnen. Die Verordnung hat sowohl die betroffene Ware genau zu bezeichnen, als auch die Höhe der Ausgleichsabgabe festzulegen. Der Satz der Ausgleichsabgabe ist auf Grund der Wirkung zu berechnen, welche die Zolldisparitäten für die verarbeiteten Rohstoffe oder Halberzeugnisse auf den Wert der betreffenden Ware nach dem Wertzollgesetz 1955 haben. Auf die Erhebung der Ausgleichsabgaben sind die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die Erhebung der Ausgleichsabgaben obliegt den Zollämtern.

(3) Im Falle von Zolldisparitäten nach Art. 20 des Interimsabkommens (EWG) und Art. 17 des Interimsabkommens (EGKS) kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der im Protokoll Nr. 2 angeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die im Art. 23 des Interimsabkommens (EWG) und im Art. 20 des Interimsabkommens (EGKS) vorgesehenen Verfahren zur Abwendung der Einführung von Ausgleichsabgaben seitens eines anderen Vertragsstaates Zölle mit Verordnung in dem Ausmaß einführen, das erforderlich ist, die Zolldisparität auszugleichen, jedoch dürfen die Zölle bei Rohmaterialien und Halberzeugnissen 10 vom Hundert und bei Fertigwaren 20 vom Hundert des Wertes nach dem Wertzollgesetz 1955 nicht übersteigen.

(4) Dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und, soweit es sich um im Protokoll Nr. 2 angeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, obliegt hiebei die Ermittlung, ob die Voraussetzungen gegeben sind, die in den in Abs. 1 genannten Artikeln der Interimsabkommen vorgesehen sind.

(5) Verordnungen nach den Abs. 1 bis 3 sind aufzuheben, wenn die in den genannten Artikeln

der Interimsabkommen vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 16. Zur Durchführung des Art. 11 des Interimsabkommens (EWG) und zur Wahrung der Gegenseitigkeit sowie zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für die Erdölerzeugnisse der Tarifnummern 27.10, 27.11, 27.12, aus 27.13 (Paraffin, mikrokristallines Wachs oder andere Mineralwachse, Paraffinrückstände) und 27.14 des Zolltarifs die im § 12 Abs. 2 genannten Maßnahmen zu treffen; er hat gegebenenfalls auch die Anwendung der Vorzugszölle für die betreffenden Waren ganz oder teilweise zu suspendieren, soweit dies zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist. Dabei hat er auf die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgenommenen Änderungen und gegebenenfalls auf die von der Gemischten Kommission erteilten Empfehlungen Bedacht zu nehmen.

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz wird mit dem Inkrafttreten des Interimsabkommens (EWG) und des Interimsabkommens (EGKS) wirksam. Es verliert seine Gültigkeit mit dem Außerkrafttreten dieser Abkommen.

(2) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) Der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und, soweit es sich um im Protokoll Nr. 2 angeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 2, 3 und 5;
- b) der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und, soweit es sich um im Protokoll Nr. 2 angeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 15 Abs. 4;
- c) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich der §§ 4 letzter Satz und 6 Abs. 4 letzter Satz und 16;
- d) im übrigen der Bundesminister für Finanzen.

Jonas

Kreisky

Androsch

Staribacher

Weiss

Besondere Ausgangszollsätze
nach § 2 Abs. 1 lit. c

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
aus 25.06	Quarzsand, gemahlen; Quarzmehl	3%
25.23	A - Weißzement	frei
27.09	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh.....	frei
27.10	B - Testbenzine	S 4.50
	aus F - Spindelöle und Schmieröle ausgenommen Motorschmieröle in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger ent- halten	S 14.—
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: B - andere:	
	1 - Erdgas	frei
	2 - sonstige.....	frei
27.12	Vaselin:	
	A - roh.....	frei
	B - anders:	
	2 - anders	frei
27.13	Paraffin, mikrokristallines Wachs, slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse, auch gefärbt:	
	B - andere	frei
27.14	A - Petrolkoks	frei
28.15	A - Schwefelkohlenstoff	13.5%
aus 28.16	Ammoniak, verflüssigt	16.2%
28.17	C - Natriumperoxyd	13%
28.20 aus	B - 2 - Edelkorund, in anderen Farben als weiß oder rosa, mit mehr als 97.5% Al_2O_3	frei
28.21	A - 1 - Chromoxydgrün	25.2%
28.23	A - Künstliche reine Eisenoxyde und -oxydhydrate, rot und gelb.....	frei
	aus B - 2 - Natürliches Eisenoxydrot mit einem Gehalt von 70 Gewichts- prozent Fe_2O_3 oder mehr.....	frei
28.27	Bleioxyde, einschließlich Minium (rote Mennige) und Orange-Mennige	16.2%
28.30	B - 1 - Calciumchlorid, chemisch rein	10%
	C - Bariumchlorid	frei
	aus D - Zinkchlorid	frei
28.31 aus	B - 1 - Calciumhypochlorit, Chlorkalk	frei
28.35 aus	A - Kaliumsulfid und Kaliumhydrosulfid	22.5%
	aus A - Natriumsulfid und Natriumhydrosulfid	frei
28.38 aus	A - 2 - Mehrbasische Bleisulfate	frei
	aus A - 2 - Calciumsulfat, gefällt (künstlicher, gefällter Gips)	5%
28.42	A - 5 - Kaliumcarbonat (Pottasche, kohlen saures Kalium)	frei
28.43	A - Natriumcyanid	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
28.47	A - Chromate: 2 - andere (wie z. B. Chromgelb, Zinkgelb) aus 2 - Zinkgelb aus 2 - Chromgelb	25·2% S 315.— S 353.—
28.52	aus B - Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums und des an U 235 armen (abgereicherten) Urans aus B - Cerithydrat	frei 6%
28.56	A - Calciumcarbid	22·5%
29.01	B - Butan	frei
29.02	aus A - Methylchlorid, Äthylchlorid, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthan, Vinylchlorid, Trichloräthylen und Tetrachloräthylen (Perchlor- äthylen)	18%
29.15	B - Ortho-Phtalsäure und ihr Anhydrid.....	18%
29.16	aus D - Gluconsäure	frei
29.23	A - Glutaminsäure	frei
29.25	A - Acetanilid E - Paraacetaminophenyläthyläther (Phenacetin, Acetphenetidin).....	frei frei
30.03	A - Penicillin.....	15%
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (wie z. B. Verbandzeug, Verband- pflaster zum Heilgebrauch, zubereitete Senfpflaster), mit pharmazeutischen Stoffen imprägniert oder überzogen oder in Aufmachungen für den Klein- verkauf für medizinische oder chirurgische Zwecke, ausgenommen die in der Tarif-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannten Erzeugnisse: B - andere	22·5% mindestens S 1575.— für 100 kg
32.03	Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerb- stoffzubereitungen, auch mit natürlichen Gerbstoffen; enzymatische Zu- bereitungen zum Beizen (Vorgerben), z. B. Enzymbeizen, Pankreas- beizen oder Bakterienbeizen	10%
32.06	A - Farblacke mit weniger als 20% organischer Substanz	27%
32.07	Andere Farben; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore ver- wendet werden: D - Extrakte aus Kasselerbraun und ähnliche Produkte (wie z. B. Nuß- beize): 2 - andere E - Pigmente auf Zinksulfidbasis (wie z. B. Lithopone) F - Pigmente auf Titandioxydbasis H - Berlinerblau, Turnbulls-Blau sowie andere Pigmente auf Ferro- und Ferricyanidbasis: aus 3 - andere ausgenommen Eisencyanfarben aus 3 - Eisencyanfarben I - Pigmente auf Chromatbasis (auch Zinkgrün und Chromgrün, nicht auf Ferro- und Ferricyanidbasis).....	25·2% 25·2% 22·5% S 567.— S 540.— 25·2%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
(32.07)	aus P - Farben auf der Grundlage von Molybdatrot, Manganblau, Manganviolett, Satinweiß, Ruß aus P - Farben auf der Basis von Titandioxyd aus P - Farben auf der Basis von Cadmium- und Cobaltverbindungen aus P - andere Waren dieser Unterposition	14% 22% frei 25·2%
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen zur Verwendung bei der Keramik-, Email- oder Glaserzeugung; Engoben; Glasfritten und anderes Glas, pulverförmig, granuliert, in Schuppen oder in Flocken.....	8%
32.09	Lacke; Wasserfarben; zubereitete Wasserpigmentfarben, wie sie für die Lederzurichtung verwendet werden; Lackfarben und andere Anstrichfarben; Pigmente, in Leinöl, Testbenzin, Terpentin, Lack oder in anderen bei Lacken und Anstrichfarben üblichen Medien angerieben; Prägefolien; Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf: aus A - Prägefolien aus Erzeugnissen der Nummern 39.01 bis 39.06, mit echter Goldauflage aus B - Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf, zur Verwendung bei mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen angekündigt..... aus B - andere Waren dieser Unterposition	5% 8% 25·2% mindestens S 720.— für 100 kg
33.06	Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel:	
	A - nicht alkoholhaltige:	
	1 - pulverförmige, pastenförmige oder feste Zahnpflegemittel 2 - andere	15% 22% höchstens S 7000.— für 100 kg
	B - alkoholhaltige	22% höchstens S 10.000.— für 100 kg
34.01	Seifen; als Seife verwendete organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, mit oder ohne Seife, in Stücken (Blöcke, Stangen, Riegeln, Figuren und dergleichen)	12%
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch mit Seife: A - ioneninaktive Stoffe und ampholytische Stoffe B - ionenaktive Stoffe: 1 - anionenaktive Stoffe 2 - kationenaktive Stoffe C - andere	5% 10% 5% 12%
34.05	A - Schuh-, Leder-, Fußboden- und Möbelpflegemittel, alle diese auf der Grundlage von Wachsen sowie von sonstigen glanzgebenden Mitteln; Diamantpasten	S 700.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
35.03	C - Knochen-, Haut-, Leder-, Sehnenleim und ähnliche Leime	14% mindestens S 120.— für 100 kg
35.06	Zubereitete Klebstoffe (Leime), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art, zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Klebstoff (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten):	
	aus A - zubereitete Klebstoffe (Leime), anderweitig weder genannt noch inbegriffen	
	ausgenommen	
	auf der Grundlage von Natriumsilikatemulsionen	27%
	aus B - Erzeugnisse aller Art, zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Klebstoff (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten)	
	ausgenommen	
	auf der Grundlage von Natriumsilikatemulsionen	29.7%
aus 36.05	Hagelabwehrraketen und deren Teile	10%
36.07	Cereisen und andere Zündmetalllegierungen, in jeder Form	25.2%
37.03 aus B	- Lichtempfindliche Papiere und Kartons	S 300.—
37.06	Kinofilme, nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)	frei
37.07	Andere belichtete und entwickelte Kinofilme (Stummfilme und Tonfilme, Negative oder Positive)	frei
38.03	A - Aktivkohlen	16%
38.07	A - Terpentinöl und rohes Dipenten	S 360.—
38.08	Kolophonium und Harzsäuren sowie ihre Derivate, ausgenommen Harzester der Nummer 39.05; Harzgeist und Harzöle:	
	A - Kolophonium	S 151.—
	D - andere	S 153.—
38.10	Pflanzliches Pech aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder von pflanzlichem Pech; Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten:	
	B - andere	S 225.—
aus 38.11	Desinfektionsmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (Insekticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere und Schmarotzer) und dergleichen, in Zubereitungen oder geformt oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf oder in Form von Waren, wie z. B. Schwefelschnitten (Einschlag), Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger	
	ausgenommen	
	zubereitete substantive und nicht flüchtige Mottenschutzmittel zur Imprägnierung von Spinnstoffwaren, auf der Grundlage von Triphenylmethanderivaten, Triphenylphosphinderivaten und chlorierten Phenylsulfonamiden	10%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
aus 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien ausgenommen Erzeugnisse, die Stärke oder Stärkederivate enthalten	18%
aus 38.17	Trockenlöschpulver	15%
aus 38.18	Methylenchlorid, technisch	10%
38.19 aus L	- Mehrbasische Bleisulfate mit Zusätzen	frei
aus L	- Mehrbasische Bleiphosphite mit Zusätzen	frei
aus 39.07	Waren aus Stoffen der Nummern 39.01 bis 39.06 ausgenommen Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger für Filme; Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger für Bild- und Tonträger und für Träger für andere Aufzeichnungen, der Nummer 92.12	22%
aus 39.07	Schuhleisten	17%
aus 39.07	Badezimmer-, Arzneimittel- und Toiletteschränken	14%
40.11	Reifen, auswechselbare Reifenprofile, Luftschläuche und Felgenbänder, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, für Räder aller Art: A - Reifen, auswechselbare Reifenprofile und Felgenbänder: 2 - andere: a - mit einem Stückgewicht von 2 kg oder weniger	20%
	b - mit einem Stückgewicht von mehr als 2 kg	20%
	B - Luftschläuche: 1 - mit einem Stückgewicht von 0.5 kg oder weniger	20%
	2 - mit einem Stückgewicht von mehr als 0.5 kg	20%
42.02	Reiseartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Krüge, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren: B - aus Kunststoffolien	17%
	C - aus Vulkanfiber, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren	14%
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm: A - von Nadelbäumen und Rotbuche	frei
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger; Furniere mit einer Stärke von 5 mm oder weniger: A - aus Pappel-, Weiden-, Erlen-, Linden- und Buchenholz sowie aus europäischen Nadelhölzern	8%
	B - aus Eichen-, Nuß- und Ulmenholz sowie aus anderen europäischen Hölzern	12%
	C - aus allen anderen Hölzern	12%
44.18	Kunstholz (Preßholz oder rekonstituiertes Holz) aus Hobelspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	13%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
48.05	Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen	19%
48.07	C - Gummiertes Papier, mit Ausnahme des Abziehbilderpapiers	24·3%
	H - Kunstharzpapier	22·5%
48.11	aus A - Papiertapeten, ausgenommen einfärbige Tapeten ohne Aufdruck oder Prägung	19%
48.12	Fußbodenbelag mit Papier- oder Pappeunterlage, auch mit Linoleumschichte, auch zugeschnitten	20%
48.13	Papier für Vervielfältigungszwecke und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Schachteln (Kohlepapier, Vervielfältigungsschablonen und dergleichen)	22%
48.15	Andere Papiere und Pappen, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten:	
	D - andere	20%
48.21	A - Luxuspapeterien, ausgenommen Waren der Nummer 97.05	20·7%
	aus D - ungeschlagenes Vorschlag-, Karten- oder Schaftpapier, mit Warzenlöchern, zur Herstellung von geschlagenen Jacquard- oder Schaftkarten	7%
49.03	Bilderalben, Bilderbücher, Zeichen- oder Malbücher, für Kinder, broschiert oder gebunden	18%
51.01	B - 2 - b - 1 - Viscosekunstseidengarne	frei
51.03	B - Garne aus kontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	18%
51.04	Gewebe aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich der aus Monofilen, Streifen und ähnlichen Formen der Nummer 51.01 oder 51.02 hergestellten Gewebe):	
	A - aus synthetischen Spinnstoffen:	
	1 - Möbelstoffe, nicht florartig gewebt	20%
	2 - andere	23%
		mindestens S 7000.— für 100 kg
	B - aus künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - Möbelstoffe, nicht florartig gewebt	20%
	2 - Futterstoffe aus kontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, mit einer Breite von 138 cm oder mehr, einfärbig, in einfacher Grundbindung (Taft-, Serge- oder Atlasbindung)	23%
		mindestens S 2400.— für 100 kg
	3 - andere:	
	a - ungemustert, einfärbig	23%
		mindestens S 4200.— für 100 kg
	b - sonstige	23%
		mindestens S 4400.— für 100 kg

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
53.06	Streichgarne aus Schafwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
	B - andere	7·2%
	Anmerkung:	
	Garne der Nummer 53.06 in Strähnen in Kreuzhaspelung mit einem Gewicht von 125 g oder weniger	15·3%
53.07	Kammgarne aus Schafwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
	B - andere	7·2%
	Anmerkung 5:	
	Garne der Nummer 53.07 in Strähnen in Kreuzhaspelung mit einem Gewicht von 125 g oder weniger	15·3%
53.10	Garne aus Schafwolle, aus anderen Tierhaaren (feinen oder groben) oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	11%
53.11	Gewebe aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren:	
	A - Möbelstoffe, nicht florartig gewebt	11% + S 1200.— für 100 kg
	B - andere:	
	1 - mit einem Quadratmetergewicht von 700 g oder weniger	14% + S 900.— für 100 kg
	2 - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 700 g	11% + S 800.— für 100 kg
53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren	18%
53.13	Gewebe aus Roßhaar	18%
54.05	Flachsgewebe (Leinengewebe) und Ramiegewebe	27%
55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	16%
55.07	Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle	23·4%
55.08	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe	20%
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
	A - Möbelstoffe, nicht florartig gewebt	20%
	B - andere:	
	1 - aus Garn Nr. 50 englisch und darunter	20%
	2 - aus Garn über Nr. 50 bis Nr. 100 englisch	20%
	3 - aus Garn über Nr. 100 englisch	20%
56.05	Garne aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffabfällen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
	B - aus künstlichen Spinnstoffen:	
	2 - Melè- und Jaspègarne:	
	b - gezwirnt:	
	1 - zweifärbig:	
	a - bis Nr. 40 englisch	14·4%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
(56.05 B)	5 - andere:	
	b - gezwirnt:	
	1 - bis Nr. 50 englisch	14·4%
	2 - über Nr. 50 bis Nr. 105 englisch	13·5%
56.07	Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
	A - Möbelstoffe, nicht florartig gewebt	20%
	B - andere:	
	1 - aus synthetischen Spinnstoffen	23%
	2 - aus künstlichen Spinnstoffen	23%
57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff):	
	B - nicht auf Unterlagen:	
	1 - Kokosfasern:	
	a - präpariert, gefärbt, gekrollt oder zu sogenannten Zöpfen gedreht	frei
57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03 ...	25·2% mindestens S 306.— für 100 kg
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert:	
	B - andere:	
	1 - aus Baumwolle	27%
	2 - sonstige	25·2%
58.03	Tapisserien, handgewebt (wie z. B. Gobelins, flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und dergleichen) und Tapisserien als Nadelarbeit (wie z. B. Petit-Point-, Kreuzstich- und ähnliche Arbeiten), auch konfektioniert	27%
58.04	Samte, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nummern 55.08 und 58.05:	
	A - aus Baumwolle:	
	1 - Möbelstoffe, florartig gewebt	20%
	2 - andere	20%
	B - aus anderen Spinnstoffen:	
	1 - Möbelstoffe, florartig gewebt	20%
	2 - andere	20%
58.05	Gewebte Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen, ausgenommen Waren der Nummer 58.06:	
	A - Hutbänder, ripsartig gewebt, in der Breite von 6·5 cm oder weniger, mit echter Webkante	22·5%
	B - andere	25·2%
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware, in Bändern oder zugeschnitten	22·5%
58.08	Tülle und Netzstoffe (Filets), ungemustert	25·2%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
58.10	Stickereien, als Meterware, in Streifen oder als Motive: A - Schilder, Abzeichen, Wappen, Ziffern, Buchstaben, Initialen, Inschriften, Sterne, Rosetten, die gestickte Motive darstellen	27%
	B - andere	22.5%
59.01	A - Watte und Waren daraus	18%
59.02	Filze und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen: A - Schuhkappenfilze	22.5%
	B - andere	19.8%
59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen	22.5%
aus 59.03	Milchfilter	18%
59.04	Bindfäden, Seile und Tauen, auch geflochten	22.5%
59.05	Netze aus Waren der Nummer 59.04, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen	22.5%
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren aus Geweben	22.5%
59.08	Gewebe, mit Zellsuloderivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet: A - mit Nitrozellulose imprägnierte oder bestrichene Gewebe, in der Stärke von 0.3 mm oder weniger	18%
	B - andere	25.2%
59.09	Wachstuch; andere Gewebe, geölt oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl: C - andere	27%
59.10	Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag, bestehend aus einem Überzug auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten	20%
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke	25.2%
59.12	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen	26.1%
59.14	Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch imprägniert, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe	27%
59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörteilen, aus anderen Stoffen	25.2%
59.16	Transportbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt: B - andere	22.5%
59.17	Gewebe aus Spinnstoffen und Spinnstoffwaren, für technische Zwecke: aus A - Seidenbeutelutuch aus synthetischen Spinnstoffen	S 4900.—
	B - Filtertücher	22.5%
	D - andere	18%
60.01	Gewirke als Meterware, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert: A - Erzeugnisse der Häkelgalonmaschine	27%
	B - andere: 1 - aus Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	24%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
(60.01 B)	2 - aus synthetischen Spinnstoffen.....	24%
	3 - aus künstlichen Spinnstoffen:	
	a - aus kontinuierlichen.....	24%
	b - aus diskontinuierlichen	24%
	4 - aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren	19%
	5 - aus Baumwolle	22%
	6 - aus anderen Spinnstoffen	22%
60.02	Handschuhwaren aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschu- tiert:	
	A - aus Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	27%
	C - aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren	27%
	D - aus Baumwolle	27%
	E - aus anderen Spinnstoffen	27%
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert:	
	A - aus synthetischen Spinnstoffen.....	19%
	B - aus künstlichen Spinnstoffen	19%
	C - aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren	19%
	D - aus Baumwolle	20%
	E - aus anderen Spinnstoffen	19%
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert:	
	A - aus Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	25.2%
	B - aus synthetischen Spinnstoffen.....	22%
aus B	- Hemden und Strumpfhosen	20%
	C - aus künstlichen Spinnstoffen	19%
	D - aus Baumwolle	19%
	E - aus anderen Spinnstoffen	19%
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert:	
	A - Erzeugnisse der Häkelgalonmaschine	19%
	B - andere:	
	1 - aus synthetischen Spinnstoffen.....	20%
	2 - aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren	19%
	3 - aus Baumwolle	19%
	4 - aus anderen Spinnstoffen	19%
60.06	Gummielastische oder kautschutierte Gewirke, als Meterware sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):	
	B - andere	22%
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben:	
	A - aus Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	33%
		mindestens S 17.100.— für 100 kg
	B - aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren (feinen oder groben).....	22%
		mindestens S 8000.— für 100 kg

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
(60.01)	C - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen	28% mindestens S 8200.— für 100 kg
	2 - aus kontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen	28% mindestens S 12.400.— für 100 kg
	3 - aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	28%
	D - aus Baumwolle	28% mindestens S 2000.— für 100 kg
	E - aus anderen Spinnstoffen	31%
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	
	A - aus Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	33% mindestens S 17.100.— für 100 kg
	B - aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren (feinen oder groben)	22% mindestens S 11.000.— für 100 kg
	C - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen	28% mindestens S 8200.— für 100 kg
	2 - aus kontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen	28% mindestens S 12.400.— für 100 kg
	3 - aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	28%
	D - aus Baumwolle	28% mindestens S 3600.— für 100 kg
	E - aus anderen Spinnstoffen	31%
61.03	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	
	A - aus Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	37% mindestens S 18.900.— für 100 kg
	B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
	1 - aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen	28% mindestens S 8200.— für 100 kg

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
(61.03 B)	3 - aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	28%
	C - aus Baumwolle	28% mindestens S 6800.— für 100 kg
	D - aus anderen Spinnstoffen	21%
61.04	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	
	A - aus Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide)	37% mindestens S 18.900.— für 100 kg
	B - aus Baumwolle	28% mindestens S 7000.— für 100 kg
	C - aus anderen Spinnstoffen	28%
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher	23%
61.06	Schals, Halstücher, Kopftücher, Kragenschoner, Mantillen, Schleier und dergleichen:	
	A - aus Schafwolle oder anderen Tierhaaren (feinen oder groben)	23%
	B - aus anderen Spinnstoffen	36%
61.07	Krawatten:	
	A - aus Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide), aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	33% mindestens S 60.— je Dutzend
	B - aus anderen Spinnstoffen	27%
61.08	Kragen, Halskrausen, Einsätze, Jabots, Stulpen, Manschetten, Passen und ähnliche Putzwaren, für Ober- und Unterkleidung, für Frauen und Mädchen	33%
61.09	Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren, auch gummielastisch:	
	A - Korsette, Mieder und Büstenhalter:	
	1 - aus Baumwolle	20%
	2 - aus anderen Spinnstoffen	25%
	B - Hosenträger	31.5%
	C - andere	20%
61.10	Handschuhwaren, Strümpfe und Socken, nicht aus Gewirken	22%
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel:	
	B - andere	25%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
62.01	Decken:	
	A - aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren	18% + S 1035.— für 100 kg
	B - andere	19%
62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege; Vorhänge, Gardinen und andere Waren für Innenausstattung	20%
62.03	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke	28·8%
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen	27%
62.05	Andere konfektionierte (fertiggestellte) Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke:	
	B - andere	28·8%
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen	20%
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoffen, ausgenommen Schuhe der Nummer 64.01:	
	B - andere	15%
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nummer 65.01, auch ausgerüstet:	
	A - Hüte und andere Kopfbedeckungen für Herren und Knaben:	
	2 - ausgerüstet	23·4%
	B - Hüte und andere Kopfbedeckungen für Damen und Mädchen:	
	2 - ausgerüstet	21·6%
65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgerüstet:	
	A - nicht ausgerüstet	21·6%
	aus A - Damen- und Mädchenhüte, aus Stroh	19·8%
	B - ausgerüstet	21·6%
65.06	Andere Hüte und andere Kopfbedeckungen, auch ausgerüstet:	
	A - Badehauben	22·5%
	B - andere	27%
65.07	B - Bänder für Innenausrüstung, Innenfutterböden, Kinnbänder und gestanzte, nicht gepreßte Kappenschirme, alle diese aus Kunststoffen; Überzüge für Kopfbedeckungen	22·5%
66.01	Regen- und Sonnenschirme, einschließlich Stockschrime, Gartenschirme, Schirmzelte und dergleichen:	
	A - Regenschirme, Sonnenschirme, Stockschrime, alle diese aus Geweben; ausgenommen solche mit Teilen aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen und Schmucksteinen, Bernstein, Perlmutter oder Schildpatt:	
	1 - Taschenschirme	für 1 Stück S 28.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
(66.01 A)	2 - andere:	
	a - ohne Aufputz:	
	1 - aus Seide (auch Schappeseide oder Bourretteseide):	
	a - mit einer gewichtsmäßigen Beimengung von 50% oder mehr Baumwolle.....	für 1 Stück S 24—
	b - andere	für 1 Stück S 44—
	2 - aus synthetischen Spinnstoffen.....	für 1 Stück S 44—
	3 - aus anderen Spinnstoffen	für 1 Stück S 24—
	b - mit Aufputz aller Art	für 1 Stück S 44—
	B - andere	27%
67.02	Künstliche Blumen und Früchte, künstliches Blattwerk; Teile davon und Waren daraus:	
	B - Teile davon:	
	1 - Blütenblätter, Blätter	28.8%
	C - Waren daraus	28.8%
68.01	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausge- nommen Schiefer)	9%
68.02	Bausteine (Werk- oder Hausteine), bearbeitet und Waren daraus, mit Ausnahme von Waren der Nummer 68.01 und des Kapitels 69; Würfel und Steinchen, für Mosaik:	
	A - aus Marmor, Travertin, Ecaussine und anderen Kalksteinen mit einer scheinbaren Dichte von 2.5 oder mehr sowie aus Alabaster oder Serpentin	31.5%
	B - andere	27%
68.04	Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Naturstein, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen und dergleichen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen:	
	A - aus Naturstein	13.5%
	B - andere:	
	1 - Mühlsteine, künstlich hergestellt	13.5%
68.05	Schleif-, Polier- und Wetzsteine, zum Handgebrauch, aus Naturstein, aus agglomerierten Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen:	
	B - andere	16.2%
68.11	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt, einschließlich der Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo (Granito):	
	A - Mauersteine (einschließlich Lochsteine, Hohlsteine und dergleichen) und Dachsteine	10.8%
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement und dergleichen:	
	A - Platten (Dachplatten, Wellplatten, Großtafeln)	22.5%
	B - Rohre, Rohrverbindungsstücke, Rohrformstücke und dergleichen...	22.5%
	C - andere	22.5%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
68.14	Bremsbelag, Kupplungsbelag und ähnlicher Reibungsbelag aller Art, auf der Grundlage von Asbest, von anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen, in Form von Segmenten, Scheiben, Ringen, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen und dergleichen	25·2%
aus 69.02	Kohlenstoffziegel, -steine und -platten	frei
69.10	Installationsgegenstände für sanitäre oder hygienische Zwecke (Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettschalen, Badewannen und dergleichen):	
aus A - aus Porzellan, weiß		S 221.—
aus A - aus Porzellan, farbig		S 378.—
C - andere		20·7%
69.13	Figuren, Zier-, Schmuck- und Einrichtungsgegenstände:	
B - andere		24·3%
69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen:	
B - andere		22·5%
70.10	Flaschen, Korbflaschen, Glasballons, Flakons, Konservengläser, Tiegel, Tablettenröhrchen und ähnliche, zum Transport oder zur Verpackung dienende Glasbehälter; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:	
B - andere:		
1 - weiß, mit einem Stückgewicht von mehr als 200 g		10% + S 76.— für 100 kg
2 - sonstige		24·3%
70.13	Glaswaren, die bei Tisch, in der Küche, für Toilettezwecke, im Büro, zur Ausschmückung von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken verwendet werden, ausgenommen Waren der Nummer 70.19:	
A - aus thermisch widerstandsfähigem Glas		frei
B - andere		24%
70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und ähnliche Zierzwecke; Glasaugen (auch für Spielzeug), mit Ausnahme der Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas:	
A - Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen		3%
C - andere		22·5%
aus C - Glasperlen (ausgenommen Nachahmungen von echten Perlen) und Glasschmucksteine		3%
70.21	Andere Glaswaren	21%
71.09	Platin und Platinmetalle sowie Platin- und Platinmetalllegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug:	
aus B - Drähte für Thermoelemente		frei
aus C - Platinmetalle in Pulverform, ausgenommen Palladium und Platin...		frei
71.12	Schmuckwaren und Juwelierwaren sowie deren Teile, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	
A - aus Silber oder Silberplattierungen:		
4 - andere		19·8%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
(71.12)	B - aus Gold oder Goldplattierungen:	
	3 - andere	18%
	aus 3 - goldplattierte Uhransatzbänder (Uhrarmbänder)	5%
71.13	Gold- und Silberschmiedearbeiten sowie deren Teile, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	
	A - aus Silber oder Silberplattierungen	19.8%
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:	
	A - ganz oder teilweise aus echten Perlen oder Edelsteinen:	
	2 - andere	22.5%
71.16	Phantasieschmuck (Bijouterie, nicht aus Edelmetallen).....	24%
aus 71.16	Uhransatzbänder (Uhrarmbänder) aus rostfreiem Stahl.....	5%
73.02	Ferrolegerungen:	
	A - Ferrosilicium:	
	2 - anderes	frei
	aus B - Ferrovanadium	frei
73.20	aus B - Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Chromnickelstahl, poliert, mit einem inneren Durchmesser von mindestens 25 mm und höchstens 100 mm	15%
73.23	aus B - Milchtransportbehälter	14%
73.36	Raumheizöfen, Heizgeräte, Herde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Kochgeräte, Kochkessel mit Feuerung, Tellerwärmer und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl	15%
73.38	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl:	
	aus A - Badewannen aus Guß	24%
	B - andere:	
	1 - Stahlblech-Elektrogeschirr mit versträtktem Boden.....	15%
	3 - sonstige:	
	a - aus Blechen der Nummer 73.13, blank geschauert oder geschliffen, emailliert, lackiert, bemalt, bedruckt, verzinkt, verzinkt, vernickelt, verchromt.....	15%
	b - sonstige.....	15%
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:	
	C - andere:	
	2 - sonstige.....	21%
	aus 2 - Pinselzwingen aus Weißblech	frei
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer:	
	B - bearbeitet	13.5%
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen) aus Kupfer	14.4%
74.11	Gewebe (einschließlich der endlosen Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht	12%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
74.17	Kocher und andere Heizapparate, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Kupfer.....	27%
74.18	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Kupfer:	
	A - Tafelgeräte:	
	2 - sonstige.....	27%
	B - andere	23%
74.19	Andere Waren aus Kupfer:	
	B - andere:	
	2 - sonstige.....	19%
75.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv	11·7%
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Stärke von mehr als 0·20 mm:	
	B - andere:	
	1 - roh, auch kalt nachgewalzt, nur rechteckig oder quadratisch zugeschnitten	8%
	2 - bearbeitet	12%
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0·20 mm oder weniger:	
	B - mit einer Stärke von 0·15 mm oder weniger.....	25%
76.15	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Aluminium	15%
78.01	Blei (auch silberhaltiges Blei), roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:	
	A - Blei, roh:	
	1 - Blei-Zinn-Legierungen, auch mit höchstens 10% anderen unedlen Metallen	4·5%
	2 - anderes	4·5%
		mindestens S 36·— für 100 kg
79.06	Andere Waren aus Zink:	
	A - Gußwaren	16·2%
81.01	Wolfram (Tungsten), roh oder verarbeitet:	
	B - anderes	10·8%
81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet:	
	A - roh, in Form von Masseln, Barren, gegossenen oder gesinterten Stangen, Pulver und Körnern	7·2%
	C - anders	10·8%
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Metallkeramiken (Cermets), roh oder verarbeitet:	
	B - Cadmium	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
82.02	Handsägen und Sägeblätter aller Art (einschließlich der Frässsägeblätter und der nichtgezahnten Sägeblätter):	
	A - Sägen und Sägeblätter, für die Bearbeitung aller Materialien, ausgenommen Metalle:	
	1 - Zug- und Einmannsägen und deren Blätter	17%
	2 - Laub- und Marketeriesägeblätter	18%
	3 - Bandsägeblätter:	
	a - Bandsägeblätter über 60 mm Breite	20·7%
	b - andere Bandsägeblätter	24·3%
	4 - Kreissägeblätter	25·2%
	5 - Gattersägeblätter	22·5%
	6 - andere	24·3%
	B - Metallsägen und Metallsägeblätter:	
	2 - andere	18%
	C - Teile	18%
82.03	C - Schrauben- und Spannschlüssel	20·7%
	aus C - Rohlinge für Schrauben- und Spannschlüssel	12%
82.04	Andere Handwerkzeuge einschließlich der gefaßten Glasschneidediamanten, mit Ausnahme der in anderen Nummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Handschraubstöcke, Lötlampen, tragbare Feldschmieden; Schleifapparate für Hand- oder Fußbetrieb:	
	F - Handschraubstöcke	19·8%
	G - Lötlampen	22·5%
	K - sonstige	19·8%
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben und dergleichen), einschließlich der Ziehisen und Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen und der arbeitenden Teile für Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge:	
	A - Spiralbohrer	18%
	B - Gewindeschneid-, Fräs-, Senk-, Reib-, Dreh- und Räumwerkzeuge:	
	1 - Gewindeschneidwerkzeuge	17·1%
	2 - andere	19·8%
	aus 2 - Fräs- und Reibwerkzeuge	16·2%
	C - andere	22·5%
	aus C - Diamant-Trennscheiben, Stoßräder und Kammstähle	10%
82.08	Kaffeemühlen, Fleischfaschiermaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken verwendet werden, mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	15%
82.09	Messer (andere als die der Nummer 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich der Gärtnermesser:	
	A - Messer mit feststehender Klinge:	
	1 - Tisch- und Küchenmesser:	
	a - bis einschließlich 25·4 cm Klingenlänge	19%
	2 - Fahrtenmesser und Knicker	15%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Fleischhackmesser für Fleischhauer und für den Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren für die Handpflege, die Fußpflege oder dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen (Garnituren) solcher Waren:	
	A - Fleischhackmesser und Wiegemesser	17·1%
	D - Messerschmiedewaren für die Handpflege und die Fußpflege und Zusammenstellungen solcher Waren, auch mit Nagelfeilen:	
	1 - in Etais und Kassetten	16%
83.01	Schlösser und Vorhangschlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlößbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:	
	B - Vorhangschlösser aller Art, und deren Schlüssel	23·4%
aus	C - Bau- und Möbelschlösser, Türschlösser, Zylinderschlösser, Sicherheitszylinder, und deren Schlüssel, ausgenommen Türgriffe für Kraftfahrzeuge, mit eingebautem Zylinderschloß	21%
	D - Koffer- und Mappenschlösser, und deren Schlüssel	frei
83.02	Beschläge und dergleichen für Möbel, Türen (einschließlich der automatischen Türschließer), Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Reisekoffer und andere derartige Waren, aus unedlen Metallen; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Gegenstände, aus unedlen Metallen	22·5%
83.07	Beleuchtungskörper aller Art, sowie deren Teile, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	20%
aus 83.07	Azetylen-Beleuchtungskörper und Azetylen-Brenner	frei
aus 83.09	Schnallen aus Eisen oder Stahl, für Skischuhe	S 450.—
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren:	
	A - Motoren für Luftfahrzeuge des Kapitels 88	frei
	C - andere	22·5%
aus	C - Dieselmotoren, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugmotoren, im Stückgewicht von 10.000 kg oder mehr und im Stückgewicht unter 1000 kg	18%
aus	C - Fabriksneue Ersatzmotoren für Fahrzeuge der Nummer 87.01 A.....	17·5%
aus	C - Benzinmotoren, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugmotoren und Motoren für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, im Stückgewicht unter 25 kg.....	16%
84.15	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung und kältetechnische Einrichtungen, elektrische oder andere:	
	B - andere	10%
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren, Kühlen und dergleichen, mit Ausnahme von Haushaltsgeräten; nichtelektrische Heißwasserapparate und Badeöfen:	
	A - Badeöfen und sonstige Heißwasserapparate (wie z. B. Durchlauf-erhitzer, Speicher, letztere mit einem Inhalt von mindestens 10 bis höchstens 200 Liter)	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
84.21	aus C - Spritzen aus Eisen, im Stückgewicht unter 1000 kg, ausgenommen ihre Antriebsmaschinen	7%
	aus C - Pecheinspritzmaschinen aus Eisen, für Brauereien, ausgenommen ihre Antriebsmaschinen	5%
84.25	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten und Dreschen landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Stroh- und Futtermittelpressen; Rasen- und Grasmähmaschinen; Getreidereinigungsmaschinen (Windsichter), Sortiermaschinen und -geräte für Eier, Obst und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der Müllereimaschinen und -apparate der Nummer 84.29: B - sonstige Dreschmaschinen, im Stückgewicht: 1 - von 3000 kg oder mehr	5%
	C - Bindemäher und sonstige Mähmaschinen:	
	1 - Eintuchbindemäher	S 63.—
	2 - Mehrtuchbindemäher	S 63.—
	aus F - Garbenbinder	S 63.—
84.35	Maschinen zum Drucken von der Art, wie sie im graphischen Gewerbe verwendet werden; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate hierfür: C - andere	frei
84.37	B - 2 - Strickmaschinen	16·2%
84.41	Nähmaschinen (zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder, Schuhen und dergleichen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinenennadeln: A - Nähmaschinen mit Gestell	17%
	B - Nähmaschinenköpfe	17%
	D - Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	25·2%
	aus D - Möbel aus Holz, zum Einbau von Nähmaschinen:	
	1 - mit gewöhnlichen Hölzern furniert, sowie solche mit eingebrannten, gepreßten oder gefrästen Verzierungen	S 504.—
	2 - aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, sowie alle mit feiner Schnitz- oder Drechslerarbeit, mit Bildhauerarbeit, ausgenommen solche mit Überzügen aller Art	S 504.—
	E - Gestelle für Nähmaschinen, Teile davon	22·5%
	F - Nähmaschinenennadeln und Teile von Nähmaschinenköpfen:	
	1 - Arme und Grundplatten	22·5%
84.44	Metallwalzwerke und Metallwalzstraßen; Walzen hierfür: B - Walzen	16·2%
	aus B - Walzen für Walzwerke und für Walzstraßen, aus nicht schmiedbarem Guß, bearbeitet, mit einem Stückgewicht bis 20 t	15·3%
84.47	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen und ähnlichen harten Stoffen, andere als die der Nummer 84.49: aus B - Holzspaner, Furnier- und Sperrholzpressen; Benzinmotorkettensägen	18%
	aus B - Nagelmaschinen und Astausflickautomaten	13·5%
84.52	C - 2 - Registrierkassen mit zwei bis vier Rechenwerken	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
84.62	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager aller Art, wie z. B. Tonnen- und Nadellager):	
	B - andere	19.8%
85.02	B - 1 - permanentmagnetische Aufspannvorrichtungen	frei
85.03	Elektrische Batterien (Primärelemente)	20%
85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Motor:	
	A - Staubsauger und Fußbodenbürstmaschinen	15%
	B - andere	15%
	aus B - Grillmotoren mit Spieß	5%
85.08	Elektrische Start- und Zündvorrichtungen für Verbrennungsmotoren (Anlasser, Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen und dergleichen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter:	
	aus B - andere; ausgenommen Zündspulen und Magnetzündapparate	14%
85.10	Tragbare elektrische Leuchten mit eigener Energiequelle (wie z. B. Batterie-, Akkumulator-, Dynamoleuchten), mit Ausnahme solcher der Nummer 85.09:	
	B - Grubenleuchten	5%
85.12	Elektrische Heißwasserapparate, Badeöfen, Tauchsieder; elektrische Apparate für Raumheizung und andere gleichartige Verwendungszwecke; elektrothermische Apparate für die Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Onduliereisen); elektrische Bügeleisen; elektrothermische Haushaltsgeräte; Heizwiderstände, andere als solche der Nummer 85.24:	
	A - elektrische Herde und Kochplatten	17%
	C - andere, im Stückgewicht:	
	2 - unter 100 kg bis 5 kg	15%
	3 - unter 5 kg	15%
85.14	Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Tonfrequenzverstärker:	
	aus A - Teile von Lautsprechern	frei
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfangsgeräte) und Fernsehaufnahmegeräte; Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate:	
	C - Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombiniert:	
	aus 1 - Rundfunkempfangsgeräte, im Stückgewicht ohne Batterien (Primärelemente) bis einschließlich 750 g; verdrahtete bzw. geschaltete Chassis und ganz oder teilweise bestückte, gedruckte Schaltungen, für solche Geräte	10%
	aus 1 - Rundfunkempfangsgeräte, die ihrer Beschaffenheit nach nur zum Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt sind; verdrahtete bzw. geschaltete Chassis und ganz oder teilweise bestückte, gedruckte Schaltungen, für solche Geräte	14%
	aus 1 - andere Rundfunkempfangsgeräte; verdrahtete bzw. geschaltete Chassis und ganz oder teilweise bestückte, gedruckte Schaltungen, für solche Geräte	22.5%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
(85.15 C)	aus 2 - Fernsehempfangsgeräte mit einem Bildschirm bis 12 Zoll (= 30-48 cm) in der Diagonale; verdrahtete bzw. geschaltete Chassis und ganz oder teilweise bestückte, gedruckte Schaltungen, für solche Geräte	14%
	aus 2 - andere Schwarz/Weiß-Fernsehempfangsgeräte; verdrahtete bzw. geschaltete Chassis und ganz oder teilweise bestückte, gedruckte Schaltungen, für solche Geräte	22-5%
	aus 2 - andere Farb-Fernsehempfangsgeräte; verdrahtete bzw. geschaltete Chassis und ganz oder teilweise bestückte, gedruckte Schaltungen, für solche Geräte	32%
	aus 1 und 2 - Teile von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten ausgenommen verdrahtete bzw. geschaltete Chassis und ganz oder teilweise be- stückte, gedruckte Schaltungen, für solche Geräte	18%
85.18	Elektrische Kondensatoren (Fest-, Dreh- und Regelkondensatoren):	
	aus A - Festkondensatoren mit einem Stückgewicht von weniger als 100 g..	12%
	B - Dreh- und Regelkondensatoren:	
	1 - Drehkondensatoren	frei
	2 - Regelkondensatoren	frei
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Siche- rungen, Blitzschutzgeräte, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen, Verbindungsdosen); Fest- und Regelwiderstände ein- schließlich Potentiometer, ausgenommen Heizwiderstände; gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilertafeln, -pulte und -schränke:	
	A - Widerstände, ausgenommen Heizwiderstände:	
	aus 2 - Festwiderstände im Stückgewicht unter 150 g	frei
	B - 1 - andere, im Stückgewicht:	
	3 - unter 100 kg bis 5 kg	20-7%
	4 - unter 5 kg	24-3%
	aus 4 - gedruckte Schaltungen	20%
85.20	B - 1 - Leuchtstofflampen und -röhren	18%
85.21	Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; elektronische Mikroschaltkreise:	
	A - Elektronenlampen und -röhren:	
	4 - andere Elektronenlampen und -röhren, im Stückgewicht:	
	b - unter 150 g	frei
	5 - Teile von Elektronenlampen und -röhren der Nummer 85.21 A 4.	5%
	D - gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle	frei
85.22	Elektrische Maschinen und Apparate, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen	17-1%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
87.01	Traktoren (Zugmaschinen), auch mit Seilwinden ausgestattet: A - Radtraktoren, auch mit Ansteckraupen, im Stückgewicht (ohne Wasserballast und Zusatzgewichte):	
	1 - über 3700 kg	9%
	2 - von 3700 kg oder weniger	19%
	aus 2 - Einachstraktoren	13%
87.02	Kraftwagen mit Motoren aller Art (einschließlich Sportwagen und Ober- leitungs-Omnibusse), für die Beförderung von Personen oder von Waren:	
	A - Lastkraftwagen, im Stückgewicht:	
	2 - von 7000 kg bis 1500 kg	28·8%
	aus 2 - unter 2200 kg bis 1500 kg	S 1040—
	aus 2 - vollständige Lastkraftwagen, im Stückgewicht unter 1600 kg; unvollständige Lastkraftwagen ohne Räder, ohne Bereifung und bzw. oder ohne Batterie, im Gewicht unter 1600 kg; Lastkraft- wagenfahrgerüste mit Motor und mit Führerhaus, auch ohne Räder, ohne Bereifung, ohne Batterie und bzw. oder ohne sonstige Aufbauten, im Gewicht unter 1600 kg	20%
87.04	aus C - 2 - Unvollständige Fahrgerüste mit Motor für Lastkraftwagen, auch ohne Räder, ohne Bereifung und bzw. oder ohne Batterie, im Gewicht unter 1500 kg	20%
87.06	aus D - Anhängerkupplungen	frei
	aus F - 2 - Teile von Anhängerkupplungen	frei
	Anmerkung 1:	
	Bereifte Räder und Felgen der Nummer 87.06 E	31·5%
87.09	aus B - Motorfahrräder, auch mit Beiwagen	23%
87.10	Fahrräder (einschließlich Dreiräder und dergleichen), ohne Motor	20%
aus 87.10	Kinderfahrräder mit einem Raddurchmesser von 18 Zoll oder weniger ..	15%
87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Nummern 87.09 bis 87.11:	
	A - Teile und Zubehör aus Kautschuk	15%
	B - andere:	
	2 - sonstige	7%
	Anmerkung 3:	
	Bereifte Räder und Felgen der Nummer 87.12 B 2	31·5%
87.13	A - Krankenfahrstühle	frei
87.14	Andere Fahrzeuge ohne Kraftantrieb und Anhänger für Fahrzeuge aller Art; auch deren Teile:	
	A - Anhänger für Fahrzeuge aller Art	24·3%
aus A	- Ladewagen	19%
	C - Teile davon:	
	aus 2 - Achsen für Lastkraftwagen-Anhänger, mit einer Achslast von 5 t oder mehr, und Mehrachsaggregate mit solchen Achsen, alle diese auch in zerlegtem Zustand, wenn deren Teile gleichzeitig zur Abfertigung gestellt werden	6%
	Anmerkung 2:	
	Bereifte Räder und Felgen der Nummer 87.14 C 1	31·5%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
90.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen derartige optisch nicht bearbeitete optische Elemente aus Glas); polarisierende Stoffe in Form von Blättern oder Platten: D - sonstige.....	5%
90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen derartige optisch nicht bearbeitete optische Elemente aus Glas): A - Objektive: 2 - andere	frei
	B - andere	frei
90.03	Fassungen für Brillen, Zwicker, Lorgnons und ähnliche Waren, sowie deren Teile: B - aus unedlen Metallen (auch Edelmetallplattierungen).....	5%
aus 90.04	Sonnenbrillen	15%
90.07	Photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke: A - photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke: 1 - photographische Aufnahmeapparate für die Mikrophotographie.. 2 - photographische Aufnahmeapparate für die photomechanische Reproduktion	frei frei
	3 - andere	frei
	B - Teile und Zubehör: 1 - Kugelgelenke und Stative	frei
	2 - andere	frei
90.09	A - Photographische Vergrößerungsapparate	frei
90.10	A - Projektionsschirme und Projektionswände	frei
90.16	A - Reißzeuge und deren Einzelteile, Metermaße und Maßstäbe.....	24·3%
90.24	aus A - Thermostate	15%
	aus A - Druckreduzierventile in Verbindung mit Manometern	19·8%
	B - Manometer und Durchflußmengenmesser (Strömungsmesser)	18%
90.26	C - Elektrizitätszähler, im Stückgewicht: 2 - unter 5 kg	18%
90.28	aus B - Elektrische und elektronische Auswuchtmaschinen	6%
91.02	Standuhren und Wecker, mit Kleinuhrwerk: B - andere	frei
91.04	B - Wecker: 1 - mit einem Zollwert von S 70— oder weniger je Stück	S 1000.—
	2 - andere	S 1000.—
91.10	Gehäuse und Teile davon für andere Uhrmacherwaren: A - aus Metall	frei
92.09	Saiten für Musikinstrumente: B - Darmsaiten	5%
	C - andere	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Saiten für Musikinstrumente), einschließlich der gelochten Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente sowie der Musikwerke für Spiel-dosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art: G - andere	18%
92.11 aus A	- Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte, auch mit Tonabnehmer ausgenommen Tonbandaufnahme- und Tonbandwiedergabegeräte einschließlich der mit Tonband arbeitenden Diktiermaschinen (Diktaphone) sowie automatische Mehrfachplattenwechsler	10%
92.12	Bild- und Tonträger für Geräte der Nummer 92.11 und Träger für andere Aufzeichnungen nach magnetischen Verfahren, wie Platten, Walzen, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, für die Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnungen versehen; Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenerzeugung: A - Aufnahmeplatten und -walzen, auch aus Wachs; Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, sowie magnetische Platten, mit oder ohne Ton- oder anderen Aufzeichnungen: 2 - andere C - Schallplatten und Walzen für Sprechmaschinen, mit Tonaufzeichnungen	6% 10%
94.01	Sitzmöbel, einschließlich solcher, die in Betten umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Nummer 94.02), und Teile davon: A - Sitzmöbel, einschließlich solcher, die in Betten umgewandelt werden können: 1 - aus Holz: b - andere 2 - aus anderen Stoffen: a - aus Kunststoffen b - aus sonstigen Stoffen B - Teile davon: 1 - aus Holz: b - Sesselsitze und Rückenlehnen, aus Sperrholz, geformt oder abgepaßt c - andere 2 - aus unedlen Metallen 3 - aus Kunststoffen	16% 16% 16% 14% 14% 9% 12%
94.03	Andere Möbel und Teile davon: B - aus Holz	16%
95.05	A - Korallen: 1 - bearbeitet	frei
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen: aus A - Kinderautos mit Tretwerk und luftbereifte Metallroller B - andere: — Puppenwagen — sonstige	12% 21% 12%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
97.02	Puppen:	
	A - Puppen:	
	2 - aus anderen Kunststoffen oder aus Kautschuk	18%
	3 - aus Papiermaché oder aus Spinnstoffwaren	18%
	B - Teile und Zubehör:	
	2 - andere	12%
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen:	
	A - Musikspielzeug	15%
	B - mechanisches und elektrisches Spielzeug:	
	1 - Spielzeugeisenbahnen, auch Schienen und komplette Garnituren	15%
	2 - mechanische Plüschspielwaren	19%
	3 - anderes	10%
	C - sonstiges Spielzeug; Modelle zum Spielen:	
	1 - aus Holz:	
	b - sonstiges	18%
	2 - aus Kautschuk, Kunststoffen oder Papiermaché:	
	b - sonstiges	18%
	3 - aus Glas, Stein, Porzellan oder Ton:	
	b - sonstiges	19%
	4 - aus Eisen oder Stahl	19%
	5 - aus Plüsch	18%
	6 - aus anderen Stoffen	19%
97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich der mechanischen Spiele zur öffentlichen Benützung, Tischtennis, Billardtische und Glücksspieltische):	
	B - Spielkarten	20%
	C - andere Gesellschaftsspiele	16%
97.05	A - Christbaumschmuck und ähnliche Waren	28.8%
97.06	A - 1 - Ski, aus Holz	12%
98.03	A - Füllfederhalter mit Federn, mit einem Zollwert je Stück:	
	2 - von S 100— oder weniger	24%
	B - Füllfederhalter ohne Federn; Kugelschreiber	24%
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (mit mechanischer, elektrischer oder katalytischer Zündung); Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte..	15%

361. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 20. September 1972 über die Fassung der dem Interimsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie dem Interimsabkommen zwischen der Republik Österreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angeschlossenen Warenlisten nach der Nomenklatur des Österreichischen Zolltarifs (Interimsabkommen-Durchführungsverordnung)

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Interimsabkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 360/1972, wird verordnet:

§ 1. Die dem Protokoll Nr. 3 des Interimsabkommens (EWG) im Anhang II angeschlossene Liste A hat nach der Nomenklatur des Österreichischen Zolltarifs den aus der Anlage A zu dieser Verordnung ersichtlichen Wortlaut.

§ 2. Die dem Protokoll Nr. 3 des Interimsabkommens (EWG) im Anhang III angeschlossene Liste B hat nach der Nomenklatur des

Österreichischen Zolltarifs den aus Anlage B zu dieser Verordnung ersichtlichen Wortlaut.

§ 3. Die dem Protokoll Nr. 3 des Interimsabkommens (EWG) im Anhang IV angeschlossene Liste C hat nach der Nomenklatur des Österreichischen Zolltarifs den aus der Anlage C zu dieser Verordnung ersichtlichen Wortlaut.

§ 4. Die dem Interimsabkommen (EWG) im Anhang angeschlossene Liste der im Artikel 1 Unterabsatz i dieses Abkommens genannten Waren hat nach der Nomenklatur des Österreichischen Zolltarifs den aus der Anlage D zu dieser Verordnung ersichtlichen Wortlaut.

§ 5. Die dem Interimsabkommen (EGKS) im Anhang angeschlossene Warenliste hat nach der Nomenklatur des Österreichischen Zolltarifs den aus der Anlage E zu dieser Verordnung ersichtlichen Wortlaut.

§ 6. Diese Verordnung wird gemäß § 17 Abs. 2 des Interimsabkommen-Durchführungsgesetzes mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam. Sie verliert ihre Gültigkeit mit dem Außerkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Androsch

Anlage A

LISTE A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zwar zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
17.04	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao		Herstellung aus anderen Erzeugnissen des Kap. 17, deren Wert 30 v. H. des Wertes der Fertigware übersteigt	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen		Herstellung aus Erzeugnissen des Kap. 17, deren Wert 30 v. H. des Wertes der Fertigware übersteigt	
19.01	Malzextrakt		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 11.07	
19.02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Griess, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes		Herstellung aus Getreide oder Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch oder aus Erzeugnissen des Kap. 17, deren Wert 30 v. H. des Wertes der Fertigware übersteigt	
19.03	Teigwaren			Herstellung aus Hartweizen
19.04	Tapioka und Sago, einschließlich der ähnlichen Zubereitungen aus Kartoffelstärke		Herstellung aus Kartoffelstärke	
19.05	Puffreis, Corn Flakes und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, durch Erhitzen aufgeblasen oder geröstet		Herstellung aus verschiedenen Erzeugnissen ¹⁾ oder aus Erzeugnissen des Kap. 17, deren Wert 30 v. H. des Wertes der Fertigware übersteigt	

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht für Mais der Type „zea indurata“.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehle- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse		Herstellung aus Erzeugnissen des Kap. 11	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten		Herstellung aus Erzeugnissen des Kap. 11	
19.08	Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao		Herstellung aus Erzeugnissen des Kap. 11	
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 20.02	
22.02	Limonaden; Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nummer 20.07		Herstellung aus Fruchtsäften ¹⁾ oder aus Erzeugnissen des Kap. 17, deren Wert 30 v. H. des Wertes der Fertigware übersteigt	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, unter Mitverwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellt		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
aus 22.09	Branntwein, Liköre und andere alkoholische Getränke, ausgenommen Rum, Tafia, Gin, Arrak, Whisky und Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45° oder weniger und Pflaumen-, Birnen- oder Kirschrantwein; sofern sie Eier, Eigelb oder auch Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthalten		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
aus 28.13	Bromwasserstoffsäure		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 28.01 ²⁾	

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht für Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte.

²⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Liste B die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
aus 28.19	Zinkoxyd	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 79.01	
28.27	Bleioxyde, einschließlich Minium (rote Mennige) und Orange-Mennige	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 78.01	
aus 28.28	Lithiumhydroxyd	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 28.42 ¹⁾	
aus 28.29	Lithiumfluorid	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 28.28 oder 28.42 ¹⁾	
aus 28.30	Lithiumchlorid	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 28.28 oder 28.42 ¹⁾	
aus 28.33	Bromide	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 28.01 oder 28.13 ¹⁾	
aus 28.38	Aluminiumsulfate		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 28.42	Lithiumcarbonat	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 28.28 ¹⁾	
aus 29.02	Organische Bromide	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 28.01 oder 28.13 ¹⁾	
aus 29.02	Dichlordiphenyltrichloräthan (DDT)		Umwandlung des Äthanols in Chloral und Kondensation des Chlorals mit Monochlorbenzol ¹⁾

¹⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Liste B die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
aus 29.35	Pyridin; alpha-Picolin; beta-Picolin; gamma-Picolin		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 29.35	Vinylpyridin		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 29.38	Nicotinsäure		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
30.03	Arzneiwaren für die Human- und Veterinärmedizin		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
31.05	Andere Düngemittel; Düngemittel dieses Kapitels in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
32.06	Farblacke	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 32.04 oder 32.05 ¹⁾	
32.07	Andere Farben; anorganische Erzeugnisse, die als Lumino-phore verwendet werden	Mischen von Oxyden oder Salzen des Kap. 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiß ¹⁾	

¹⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Liste B die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
33.02	Terpenhaltige Nebenerzeugnisse von der Herstellung der terpenfreien ätherischen Öle	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 33.01 ¹⁾	
33.05	Wässrige aromatische Destillate und wässrige Lösungen ätherischer Öle, auch für medizinische Zwecke	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 33.01 ¹⁾	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 37.02 ¹⁾	Herstellung aus Mais oder Kartoffeln
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Karton oder Gewebe	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 37.01 ¹⁾	
37.02	Lichtempfindliche gerollte Filme, auch perforiert, nicht belichtet	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 37.01 ¹⁾	
37.04	Lichtempfindliche Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 37.01 ¹⁾	
38.11	Desinfektionsmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (Insekticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere und Schmarotzer) und dergleichen, in Zubereitungen oder geformt oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf oder in Form von Waren, wie z. B. Schwefelschnitten (Einschlag), Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	
38.12	Zubereitete Zurichtermittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	
38.13	Zubereitungen zum Abbeizen (Dekapieren oder Abätzen) von Metalloberflächen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel, zum Schweißen und Löten von Metallen; Pasten und Pulver, zum Schweißen und Löten, aus Lot und anderen Stoffen; zubereitete Überzugs- und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	

¹⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Liste B die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
aus 38.14	Zubereitete Antiklopfmittel, Oxydationsinhibitoren, peptisierende Additives, Viskositätsverbesserer, Rostschutzadditives und ähnliche zubereitete Additives, alle für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
38.15				
38.17	Gemische und Füllungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke oder ähnliche Erzeugnisse			
aus 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen: Fuselöle und Dippelöle, Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren, Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren,		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
	Erdölsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Ölen aus bituminösen Mineralien und ihre Salze, Alkylbenzole und Alkyl-naphthaline in Mischungen, Ionenaustauscher, Katalysatoren, absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren, feuerfeste Zemente und Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen, Gasreinigungsmassen, Kohlen in Form von Blöcken, Platten oder Stäben oder anderen Halbfabrikaten, die aus Metall-Graphitmischungen oder aus anderen Mischungen von kohlenstoffhaltigen Stoffen bestehen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Nr. 38.01		
aus 39.02	Polymerisations-Erzeugnisse		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
39.07	Waren aus Stoffen der Nummern 39.01 bis 39.06		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen

Hergestellte Ware

Warenbezeichnung

Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungszeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Lackieren oder Metallisieren von Leder der Nrn. 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch zugerichtet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert des verwendeten Leders, das kein Ursprungszeugnis ist, 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Herstellung aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (aus Nr. 43.02) ¹⁾

Herstellung aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenem Holz

Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, mit Ausnahme von geräucherten und Krepp-Kautschukfellen der Nummern 40.01 und 40.02; vulkanisationsfertige, granuliert Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Mischungen, sogenannte Masterbatches, in jeder Form, bestehend aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, denen vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Siliciumdioxid (auch mit Mineralöl) zugesetzt wurde

Lackleder und metallisiertes Leder

Pelzwaren (verarbeitete Pelzfelle)

Kisten, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Umschließungen, aus Holz, vollständig

¹⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Liste B die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 45.01
48.06	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert, in Rollen oder Bogen		Herstellung aus Papiermasse (Halzeug)
48.14	Schreibwaren, wie Briefblöcke, Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ausgenommen Postkarten mit Bildern) und Briefkarten; Zusammenstellungen von Schreibwaren in Schachteln, Taschen oder ähnlichen Umschließungen, aus Papier oder Pappe		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
48.15	Andere Papiere und Pappen, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellung aus Papiermasse (Halzeug)
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Umschließungen, aus Papier oder Pappe		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Verfahren hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 49.11	
50.04 ¹⁾	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 oder 50.02
50.05 ¹⁾	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 50.03, nicht gekrempelt (kardiert), nicht gekämmt

¹⁾ Bei Garnen, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen hergestellt wurden, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgarn einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Garn aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der in der Fertigware enthaltenen textilen Spinnstoffe nicht übersteigt.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	
50.06 ¹⁾	Bourretteidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 50.03, nicht gekrempelt, (kardiert) nicht gekämmt
50.07 ¹⁾	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteidengarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 50.01 oder aus Erzeugnissen der Nr. 50.03, nicht gekrempelt (kardiert), nicht gekämmt
aus 50.08 ¹⁾	Catgutnachahmungen aus Seidengarnen		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 oder 50.02 oder aus Erzeugnissen der Nr. 50.03, nicht gekrempelt (kardiert), nicht gekämmt
50.09 ²⁾	Gewebe aus Seide oder Schappeseide		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.02 oder 50.03
50.10 ¹⁾	Gewebe aus Bourretteide		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.02 oder 50.03
51.01 ¹⁾	Garne aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
51.02 ¹⁾	Monofile, Streifen und ähnliche Formen (Kunststroh und dergleichen) sowie Catgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Masse		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse

¹⁾ Bei Garnen, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen hergestellt wurden, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgarn einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Garn aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der in der Fertigware enthaltenen textilen Spinnstoffe nicht übersteigt.

²⁾ Bei Geweben, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen bestehen, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgewebe einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Gewebe aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der textilen Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf — 20 v. H. bei Polyurethangarnen mit elastischen Segmenten aus Polyäther, auch umspinnen, aus den Nrn. 51.01 und 58.07;

— 30 v. H. bei Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem Kunststoffstreifen, auch mit Aluminiumstaub beschichtet, die mit farblosem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Streifen aus Kunststoffen geklebt ist.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
51.03 ¹⁾	Garne aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
51.04 ²⁾	Gewebe aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich der aus Monofilen, Streifen und ähnlichen Formen der Nummer 51.01 oder 51.02 hergestellten Gewebe)		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
52.01 ¹⁾	Garne aus Spinnstoffen in Verbindung mit Metallfäden (Metallgespinste), einschließlich der mit Metallfäden umsponnenen Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse, aus natürlichen Spinnstoffen oder diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder Abfällen davon, nicht gekrämpelt (kardiert), nicht gekämmt
52.02	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgespinsten oder aus metallisierten Garnen der Nummer 52.01, für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Verwendungszwecke		Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse, aus natürlichen Spinnstoffen oder diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder Abfällen davon
53.06 ¹⁾	Sreichgarne aus Schafwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 53.01 oder 53.03

¹⁾ Bei Garnen, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen hergestellt wurden, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgarn einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Garn aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der in der Fertigware enthaltenen textilen Spinnstoffe nicht übersteigt.

²⁾ Bei Geweben, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen bestehen, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgewebe einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Gewebe aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der textilen Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf — 20 v. H. bei Polyurethangarnen mit elastischen Segmenten aus Polyäther, auch umspinnen, aus den Nrn. 51.01 und 58.07;

— 30 v. H. bei Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem Kunststoffstreifen, auch mit Aluminiumstaub beschichtet, die mit farblosem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Streifen aus Kunststoffen geklebt ist.

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
53.07 ¹⁾	Kammgarne aus Schafwolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 53.01 oder 53.03
53.08 ¹⁾	Streichgarne und Kammgarne, aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus feinen Tierhaaren, roh, der Nr. 53.02
53.09 ¹⁾	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus groben Tierhaaren, roh, der Nr. 53.02 oder aus Roßhaar, roh, der Nr. 05.03
53.10 ¹⁾	Garne aus Schafwolle, aus anderen Tierhaaren (feinen oder groben) oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 05.03 oder 53.01 bis 53.04
53.11 ²⁾	Gewebe aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 53.01 bis 53.05
53.12 ²⁾	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 53.02 bis 53.05
53.13 ²⁾	Gewebe aus Roßhaar		Herstellung aus Roßhaar der Nr. 05.03
54.03 ¹⁾	Fladgarne (Leinengarne) und Ramiengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 54.01 oder 54.02, nicht gehechelt, nicht gekämmt

¹⁾ Bei Garnen, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen hergestellt wurden, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgarn einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Garn aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der in der Fertigware enthaltenen textilen Spinnstoffe nicht übersteigt.

²⁾ Bei Geweben, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen bestehen, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgewebe einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Gewebe aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der textilen Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf

— 20 v. H. bei Polyurethangarnen mit elastischen Segmenten aus Polyäther, auch umspinnen, aus den Nrn. 51.01 und 58.07;
 — 30 v. H. bei Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem Kunststoffstreifen, auch mit Aluminiumstaub beschichtet, die mit farblosem oder färbigem Klebstoff zwischen zwei Streifen aus Kunststoffen geklebt ist.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
54.04 ¹⁾	Flachgarne (Leinengarne) und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 54.01 oder 54.02		
54.05 ²⁾	Flachsgewebe (Leinengewebe) und Ramiegewebe	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 54.01 oder 54.02		
55.05 ¹⁾	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 55.01 oder 55.03		
55.06 ¹⁾	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 55.01 oder 55.03		
55.07 ²⁾	Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 55.01, 55.03 oder 55.04		
55.08 ²⁾	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 55.01, 55.03 oder 55.04		
55.09 ²⁾	Andere Gewebe aus Baumwolle	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 55.01, 55.03 oder 55.04		
56.01	Diskontinuierliche synthetische oder künstliche Spinnstoffe, nicht kardierte, nicht gekämmt	Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse		
56.02	Spinnkabel zur Herstellung von diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse		

¹⁾ Bei Garnen, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen hergestellt wurden, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgarn einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Garn aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der in der Fertigware enthaltenen textilen Spinnstoffe nicht übersteigt.

²⁾ Bei Geweben, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen bestehen, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgewebe einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Gewebe aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der textilen Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf

— 20 v. H. bei Polyurethangarnen mit elastischen Segmenten aus Polyäther, auch umspinnen, aus den Nrn. 51.01 und 58.07;

— 30 v. H. bei Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem Kunststoffstreifen, auch mit Aluminiumstaub beschichtet, die mit farblosem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Streifen aus Kunststoffen geklebt ist.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen

Hergestellte Ware

Warenbezeichnung

Tarifnummer

56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (kontinuierlichen oder diskontinuierlichen), nicht kardiert, nicht gekämmt, einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe	Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
56.04	Diskontinuierliche synthetische oder künstliche Spinnstoffe und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (kontinuierlichen oder diskontinuierlichen), kardiert, gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet	Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
56.05 ¹⁾	Garne aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffabfällen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
56.06 ¹⁾	Garne aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffabfällen, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	Herstellung aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
56.07 ²⁾	Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 56.01 bis 56.03
57.05 ¹⁾	Hanfgarne	Herstellung aus Hanf, roh

¹⁾ Bei Garnen, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen hergestellt wurden, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgarn einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Garn aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der in der Fertigware enthaltenen textilen Spinnstoffe nicht übersteigt.

²⁾ Bei Geweben, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen bestehen, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgewebe einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Gewebe aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der textilen Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf

— 20 v. H. bei Polyurethangarnen mit elastischen Segmenten aus Polyäther, auch umspinnen, aus den Nrn. 51.01 und 58.07;
— 30 v. H. bei Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem Kunststoffstreifen, auch mit Aluminiumstaub beschichtet, die mit farblosem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Streifen aus Kunststoffen geklebt ist,

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
57.06 ¹⁾	Jutegarne und Garne aus anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03			Herstellung aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, roh, der Nr. 57.03
57.07 ¹⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen			Herstellung aus pflanzlichen Spinnstoffen, roh, der Nrn. 57.02 bis 57.04
57.08	Papiergarne			Herstellung aus Erzeugnissen des Kap. 47, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse, aus natürlichen Spinnstoffen oder diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder Abfällen davon, nicht gekrämpelt (kardiert), nicht gekämmt
57.09 ²⁾	Gewebe aus Hanf			Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 57.01
57.10 ²⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03			Herstellung aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, roh, der Nr. 57.03
57.11 ²⁾	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen			Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Nr. 57.07

¹⁾ Bei Garnen, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen hergestellt wurden, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgarn einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Garn aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgarn zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der in der Fertigware enthaltenen textilen Spinnstoffe nicht übersteigt.

²⁾ Bei Geweben, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen bestehen, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die das Mischgewebe einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die ein Gewebe aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich das Mischgewebe zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der textilen Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf — 20 v. H. bei Polyurethangarnen mit elastischen Segmenten aus Polyäther, auch umspinnen, aus den Nrn. 51.01 und 58.07;

— 30 v. H. bei Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem Kunststoffstreifen, auch mit Aluminiumstaub beschichtet, die mit farblosem oder färbigem Klebstoff zwischen zwei Streifen aus Kunststoffen geklebt ist.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
57.12	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellung aus Papier, chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse, aus natürlichen Spinnstoffen oder diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder Abfällen davon
58.01 ¹⁾	Geknüpftte Teppiche, auch konfektioniert		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ¹⁾	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04, oder aus Kokosgarnen der Nr. 57.07
58.04 ¹⁾	Samte, Plüshe, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nrn. 55.08 und 58.05		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse

¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen bestehen, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die die Mischware einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die eine Ware aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich die Mischware zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich die Mischware zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der textilen Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf — 20 v. H. bei Polyurethangarnen mit elastischen Segmenten aus Polyäther, auch umspinnen, aus den Nrn. 51.01 und 58.07; — 30 v. H. bei Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem Kunststoffstreifen, auch mit Aluminiumstaub beschichtet, die mit farblosem oder färbigem Klebstoff zwischen zwei Streifen aus Kunststoffen geklebt ist.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen

Hergestellte Ware

Warenbezeichnung

Tarifnummer

58.05 ¹⁾ Gewebe Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen, ausgenommen Waren der Nr. 58.06

58.06 ¹⁾ Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware, in Bändern oder zugeschnitten

58.07 ¹⁾ Chenillegarne; Gimpfen (ausgenommen umspinnene Garne der Nummer 52.01 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte als Meterware; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware; Quasten, sogenannte Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen

58.08 ¹⁾ Tülle und Netzstoffe (Filets), ungemustert

Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse

Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse

Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse

Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse

¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen bestehen, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer in die die Mischware einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die eine Ware aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich die Mischware zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich die Mischware zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der textilen Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf — 20 v. H. bei Polyurethangarnen mit elastischen Segmenten aus Polyäther, auch umspinnen, aus den Nrn. 51.01 und 58.07; — 30 v. H. bei Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem Kunststoffstreifen, auch mit Aluminiumstaub beschichtet, die mit farblosem oder färbigem Klebstoff zwischen zwei Streifen aus Kunststoffen geklebt ist.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen

Hergestellte Ware
Warenbezeichnung

Tarifnummer

58.09 ¹⁾	Tülle, Bobinetülle und Netzstoffe (Filets), gemustert; Spitzen und Spitzenstoffe (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, in Streifen oder als Motive	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
58.10	Stickereien, als Meterware, in Streifen oder als Motive	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungszeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
59.01 ¹⁾	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	Herstellung aus natürlichen Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
59.02 ¹⁾	Filze und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen	Herstellung aus natürlichen Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
59.03 ¹⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen	Herstellung aus natürlichen Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse
59.04 ¹⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	Herstellung aus natürlichen Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen, künstlicher Spinnmasse oder aus Kokosgarnen der Nr. 57.07

¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen bestehen, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die die Mischware einzuordnen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die eine Ware aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich die Mischware zusammensetzt, einzuordnen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich die Mischware zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der textilen Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf — 20 v. H. bei Polyurethangarnen mit elastischen Segmenten aus Polyäther, auch umspinnen, aus den Nrn. 51.01 und 58.07; — 30 v. H. bei Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem Kunststoffstreifen, auch mit Aluminiumstaub beschichtet, die mit farblosem oder färbigem Klebstoff zwischen zwei Streifen aus Kunststoffen geklebt ist.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
59.05 ¹⁾	Netze aus Waren der Nr. 59.04, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellung aus natürlichen Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen, künstlicher Spinnmasse oder aus Kokosgarnen der Nr. 57.07
59.06 ¹⁾	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren aus Geweben		Herstellung aus natürlichen Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen, künstlicher Spinnmasse oder aus Kokosgarnen der Nr. 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, für Bucheinbände, Futterale, Kartongearbeiten oder ähnliche Zwecke (Buchbindestoffe und dergleichen); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche Gewebe, für die Hutmacherei		Herstellung aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet		Herstellung aus Garnen
59.09	Wachstuch; andere Gewebe, geölt oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl		Herstellung aus Garnen
59.10 ¹⁾	Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag, bestehend aus einem Überzug auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten		Herstellung aus Garnen oder textilen Spinnstoffen
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellung aus Garnen

¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen bestehen, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die die Mischware einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die eine Ware aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich die Mischware zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich die Mischware zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der textilen Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf 20 v. H. bei Polyurethangarnen mit elastischen Segmenten aus Polyäther, auch umspinnen, aus den Nm. 51.01 und 58.07; — 30 v. H. bei Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem Kunststoffstreifen, auch mit Aluminiumstaub beschichtet, die mit farblosem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Streifen aus Kunststoffen geklebt ist.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung
59.12	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen
59.13 ¹⁾	Elastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Kautschukfäden
59.15 ¹⁾	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörfteilen, aus anderen Stoffen
59.16 ¹⁾	Transportbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt
59.17 ¹⁾	Gewebe aus Spinnstoffen und Spinnstoffwaren, für technische Zwecke

Herstellung aus Garnen

Herstellung aus einfachen Garnen

Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse

Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse

Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse

¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen bestehen, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die die Mischware einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die eine Ware aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich die Mischware zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich die Mischware zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der textilen Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf — 20 v. H. bei Polyurethangarnen mit elastischen Segmenten aus Polyäther, auch umspinnen, aus den Nrn. 51.01 und 58.07; — 30 v. H. bei Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem Kunststoffstreifen, auch mit Aluminiumstaub beschichtet, die mit farblosem oder färbigem Klebstoff zwischen zwei Streifen aus Kunststoffen geklebt ist.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
aus Kap. 60	Strick- und Wirkwaren (Gewirke), ausgenommen Erzeugnisse aus Gewirken, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten, zugeschnittenen oder abgepaßten Teile hergestellt wurden		Herstellung aus natürlichen Spinnstoffen, gekrempelt (kardiert) oder gekämmt, aus Erzeugnissen der Nrn. 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse ¹⁾
aus 60.02	Handschuhwaren aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kauschutiert, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von gewirkten, zugeschnittenen oder abgepaßten Teilen hergestellt wurden		Herstellung aus Garnen ²⁾
aus 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnlichen Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kauschutiert, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von gewirkten, zugeschnittenen oder abgepaßten Teilen hergestellt wurden		Herstellung aus Garnen ²⁾
aus 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kauschutiert, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von gewirkten, zugeschnittenen oder abgepaßten Teilen hergestellt wurde		Herstellung aus Garnen ²⁾

¹⁾ Bei Waren, die aus zwei oder mehreren textilen Spinnstoffen bestehen, sind die in dieser Liste angeführten Bestimmungen kumulativ anzuwenden, also sowohl auf die Tarifnummer, in die die Mischware einzureihen ist, als auch auf die Tarifnummern, in die eine Ware aus jedem der anderen Spinnstoffe, aus denen sich die Mischware zusammensetzt, einzureihen wäre. Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich die Mischware zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der textilen Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf — 20 v. H. bei Polyurethangarnen mit elastischen Segmenten aus Polyäther, auch umspinnen, aus den Nrn. 51.01 und 58.07; — 30 v. H. bei Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem Kunststoffstreifen, auch mit Aluminiumstaub beschichtet, die mit farblosem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Streifen aus Kunststoffen geklebt ist.

²⁾ Garnierungen und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die bei der Herstellung der Fertigware verwendet werden und dadurch ihre Tarifnummer wechseln, bleiben ohne Einfluß auf den Ursprung der hergestellten Ware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichtes aller in der Fertigware enthaltenen textilen Spinnstoffe nicht übersteigt.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Warenbezeichnung		
aus 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von gewirkten, zugeschnittenen oder angepaßten Teilen hergestellt wurden		Herstellung aus Garnen ¹⁾
aus 60.06	Waren aus gummielastischen oder kautschuierten Gewirken (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe), die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von gewirkten, zugeschnittenen oder abgepaßten Teilen hergestellt wurden		Herstellung aus Garnen ¹⁾
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellung aus Garnen ^{1) 2)}
aus 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt		Herstellung aus Garnen ^{1) 2)}
aus 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellung aus nicht bestickten Gewirken, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
61.03	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellung aus Garnen ^{1) 2)}
61.04	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellung aus Garnen ^{1) 2)}
aus 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellung aus rohen, einfachen Garnen ^{1) 2) 3)}

¹⁾ Garnierungen und Zubehör (ausgenommen Furter und Einlagestoffe), die bei der Herstellung der Fertigware verwendet werden und dadurch ihre Tarifnummer wechseln, bleiben ohne Einfluß auf den Ursprung der hergestellten Ware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichtes aller in der Fertigware enthaltenen textilen Spinnstoffe nicht übersteigt.

²⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus bedruckten Geweben unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Liste B hergestellt worden sind.

³⁾ Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich die hergestellte Ware zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der in der Fertigware enthaltenen textilen Spinnstoffe nicht übersteigt.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
aus 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellung aus nicht bestickten Geweben, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
aus 61.06	Schals, Halstücher, Kopftücher, Kragenschoner, Mantillen, Schleier und dergleichen, nicht bestickt		Herstellung aus rohen, einfachen Garnen aus natürlichen Spinnstoffen oder diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder Abfällen davon, aus chemischen Erzeugnissen oder künstlicher Spinnmasse ^{1) 2)}
aus 61.06	Schals, Halstücher, Kopftücher, Kragenschoner, Mantillen, Schleier und dergleichen, bestickt		Herstellung aus nicht bestickten Geweben, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
61.07	Krawatten		Herstellung aus Garnen ^{1) 2)}
aus 61.08	Kragen, Halskrausen, Einsätze, Jabots, Stulpen, Manschetten, Passen und ähnliche Putzwaren, für Ober- und Unterkleidung, für Frauen und Mädchen; nicht bestickt		Herstellung aus Garnen ^{1) 2)}
aus 61.08	Kragen, Halskrausen, Einsätze, Jabots, Stulpen, Manschetten, Passen und ähnliche Putzwaren, für Ober- und Unterkleidung, für Frauen und Mädchen; bestickt		Herstellung aus nicht bestickten Geweben, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾

¹⁾ Garnierungen und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die bei der Herstellung der Fertigware verwendet werden und dadurch ihre Tarifnummer wechseln, bleiben ohne Einfluß auf den Ursprung der hergestellten Ware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichtes aller in der Fertigware enthaltenen textilen Spinnstoffe nicht übersteigt.

²⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus bedruckten Geweben unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Liste B hergestellt worden sind.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
61.09	Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffen, auch gummielastisch			Herstellung aus Garnen ¹⁾ ²⁾
61.10	Handschuhwaren, Strümpfe und Socken, nicht aus Gewirken			Herstellung aus Garnen ¹⁾ ²⁾
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster, und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel			Herstellung aus Garnen ¹⁾ ²⁾
62.01	Decken			Herstellung aus rohen Garnen der Kap. 50 bis 56 ²⁾ ³⁾
aus 62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege; Vorhänge, Gardinen und andere Waren für Innenausstattung; nicht bestickt			Herstellung aus rohen, einfachen Garnen ²⁾ ³⁾
aus 62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege; Vorhänge, Gardinen und andere Waren für Innenausstattung; bestickt			Herstellung aus nicht bestickten Geweben, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

¹⁾ Garnierungen und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die bei der Herstellung der Fertigware verwendet werden und dadurch ihre Tarifnummer wechseln, bleiben ohne Einfluß auf den Ursprung der hergestellten Ware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichtes aller in der Fertigware enthaltenen textilen Spinnstoffe nicht übersteigt.

²⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus bedruckten Geweben unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Liste B hergestellt worden sind.

³⁾ Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich die hergestellte Ware zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der in der Fertigware enthaltenen textilen Spinnstoffe nicht übersteigt.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen

Herstellung aus chemischen Erzeugnissen, künstlicher Spinnmasse, aus natürlichen Spinnstoffen oder diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder Abfällen davon ^{1) 2)}
Herstellung aus rohen, einfachen Garnen ^{1) 2)}
Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungszeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Herstellung unter Verwendung von Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind

Herstellung unter Verwendung von Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind

Tarifnummer	Hergestellte Ware	
	Warenbezeichnung	

62.03	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke	
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen	
62.05	Andere konfektionierte (fertiggestellte) Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke	
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoffen, ausgenommen Schuhe der Nr. 64.01	

¹⁾ Für einen oder mehrere der textilen Spinnstoffe, aus denen sich die hergestellte Ware zusammensetzt, gilt diese Bestimmung jedoch nicht, wenn das Gewicht dieser Spinnstoffe 10 v. H. des Gesamtgewichtes der in der Fertigware enthaltenen textilen Spinnstoffe nicht übersteigt.

²⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus bedruckten Geweben unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Liste B hergestellt worden sind.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“ verleihen

Tarifnummer	Herstellte Ware	
	Warenbezeichnung	

64.03 Schuhe aus Holz oder Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork

Herstellung unter Verwendung von Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind

64.04 Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (Schnüren, Pappe, Geweben, Filz, Geflechten und dergleichen)

Herstellung unter Verwendung von Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind

65.03 Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Hurstumpen oder Hutplatten der Nr. 65.01, auch ausgerüstet

Herstellung aus Spinnstoffen

65.05 Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haar-netze), gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Spitzenstoffen oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, auch ausgerüstet

Herstellung aus Garnen oder textilen Spinnstoffen

66.01 Regen- und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Gartenschirme, Schirmzelte und dergleichen

Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungszeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

aus 70.07 Flachglas, gegossen oder gewalzt, gezogen oder geblasen, auch geschliffen oder poliert, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, oder gebogen oder in anderer Weise bearbeitet (z. B. mit bearbeiteten Kanten, graviert); Isolierglas aus mehreren Schichten

Herstellung aus gegossenem, gewaltem oder gezogenem Flachglas der Nrn. 70.04 bis 70.06

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
70.08	Sicherheitsglas, wie Einsichtglas (gehärtet) und Mehrschichtglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellung aus gegossenem, gewaltem oder gezogenem Flachglas der Nrn. 70.04 bis 70.06		
70.09	Spiegel aus Glas, auch eingerahmt, einschließlich Rückblickspiegel	Herstellung aus gegossenem, gewaltem oder gezogenem Flachglas der Nrn. 70.04 bis 70.06		
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
73.07	Vorböcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Eisen oder Stahl; Eisen und Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 73.06		
73.08	Warmbreitband aus Eisen und Stahl, in Rollen	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 73.07		
73.09	Breitflacheisen und Breitflachstahl	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 73.07 oder 73.08		
73.10	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrstäbe für Gesteinsbohrer für Bergwerke	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 73.07		
73.11	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13		

¹⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Liste B die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
73.12	Band Eisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 73.07 bis 73.09	
73.14	Drähte aus Eisen oder Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 73.10	
73.16	Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Weichen, Weichenstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie andere, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignete Teile		Herstellung aus Erzeugnissen der Nr. 73.06
73.18	Rohre (einschließlich Rohrlinge) aus Schmiedeeisen oder Stahl, mit Ausnahme der Waren der Nr. 73.19		Herstellung aus Erzeugnissen der Nrn. 73.06, 73.07 oder der Nr. 73.15 in den in den Nrn. 73.06 oder 73.07 angeführten Formen
74.03	Stangen, Profile und Drähte, aus Kupfer, massiv		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Stärke von mehr als 0,15 mm		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾

¹⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Liste B die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer			
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer			
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Kupfer			
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung			

¹⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Liste B die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ erworben haben.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
74.10	Kabel, Seile, Litzen und dergleichen, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
74.11	Gewebe (einschließlich der endlosen Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
74.12	Streckbleche aus Kupfer		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
74.13	Ketten jeder Größe und deren Teile, aus Kupfer		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Klammern (Krampen), Haken und Reißnägeln, aus Kupfer oder mit Schäften aus Eisen oder Stahl und Köpfen aus Kupfer		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾

¹⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Liste B die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben, Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringe), aus Kupfer		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
74.17	Kocher und andere Heizapparate, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Kupfer		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
74.18	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Kupfer		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾

¹⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Liste B die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
75.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
75.03	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Nickel; Pulver und Flitter, aus Nickel		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
75.04	Rohre (einschließlich Rohrlänge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Nickel		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch durch Elektrolyse hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾
76.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Aluminium, massiv		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

¹⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Liste B die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Stärke von mehr als 0,20 mm		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Aluminium		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.08	Konstruktionen sowie deren Teile (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rolläden, Geländer und dergleichen), aus Aluminium; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen, Schachteln und ähnliche Behälter, für Transport- oder Verpackungszwecke, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.11	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.14	Streckbleche aus Aluminium			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
76.15	Haushaltsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Aluminium		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
77.02	Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Folien, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver und Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
78.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Blei, massiv		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 17 kg		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
78.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 17 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
78.05	Rohre (einschließlich Rohrlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Blei		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
79.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Zink, massiv		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
79.03	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Zink; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
79.04	Rohre (einschließlich Rohrlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Zink		Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere Waren für Bauzwecke, aus Zink			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
79.06	Andere Waren aus Zink			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
80.02	Stangen, Profile und Drähte, aus Zinn, massiv			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
80.04	Blattemall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Zinn			Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen

Hergestellte Ware

Tarifnummer

Warenbezeichnung

82.05 Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewinde-schneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben und dergleichen), einschließlich der Ziehseisen und Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen und der arbeitenden Teile für Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge

82.06 Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte

aus Kap. 84 Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Waren der Nr. 84.15 und Nähmaschinen (zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder, Schuhen und dergleichen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen, aus Nr. 84.41

84.15 Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung und kältetechnische Einrichtungen, elektrische oder andere

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ²⁾

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren

¹⁾ Diese Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus Erzeugnissen gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Liste B die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ erworben haben.

²⁾ Diese Bestimmung gilt nicht bis zum 31. Dezember 1977 für Brennstoffelemente aus Nr. 84.59.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen

Tarifnummer Hergestellte Ware Warenbezeichnung

(84.15)

aus 84.41 Nähmaschinen (zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder, Schuhen und dergleichen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen

Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern

— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und

— der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind

aus Kap. 85 Elektrische Maschinen und Apparate sowie andere elektrotechnische Erzeugnisse, ausgenommen solche der Nrn. 85.14 und 85.15

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

¹⁾ Der Berechnung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist zugrunde zu legen:

a) Für Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste nachweisbar für die Erzeugnisse und Teile im Gebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder der Zusammenbau erfolgte, gezahlte Preis oder der Preis, der im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;

b) für Erzeugnisse und Teile, die keine Ursprungserzeugnisse sind, die Bestimmungen des Artikels 4 des Ursprungsprotokolls betreffend die Ermittlung — des Wertes von eingeführten Erzeugnissen,

— des Wertes von Erzeugnissen unbestimmbarer Ursprungs.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen

Hergestellte Ware

Warenbezeichnung

Tarifnummer

85.14 Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Tonfrequenzverstärker

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern

— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile ¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und

— der Wert der verwendeten Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ²⁾

85.15 Sende- und Empfangsgeräte für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfangsgeräte) und Fernsehaufnahmegeräte; Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern

— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile ¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und

¹⁾ Der Berechnung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist zugrunde zu legen:

- a) Für Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste nachweisbar für die Erzeugnisse und Teile im Gebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder der Zusammenbau erfolgte, gezahlte Preis oder der Preis, der im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für Erzeugnisse und Teile, die keine Ursprungserzeugnisse sind, die Bestimmungen des Artikels 4 des Ursprungsprotokolls betreffend die Ermittlung — des Wertes von eingeführten Erzeugnissen, — des Wertes von Erzeugnissen unbestimmten Ursprungs.

²⁾ Dieser Prozentsatz erhöht nicht den Prozentsatz von 40 v. H. des Wertes der Fertigware.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen

Tarifnummer	Hergestellte Ware
	Warenbezeichnung

(85.15)

— der Wert der verwendeten Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt¹⁾

Kap. 86 Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial; nicht elektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

aus Kap. 87 Kraftwagen, Traktoren, Motorräder und Fahrräder sowie andere Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Nr. 87.09

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

87.09 Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für diese und für Fahrräder

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile²⁾ Ursprungserzeugnisse sind

¹⁾ Dieser Prozentsatz erhöht nicht den Prozentsatz von 40 v. H. des Wertes der Fertigware.

²⁾ Der Berechnung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist zugrunde zu legen:

a) Für Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste nachweisbar für die Erzeugnisse und Teile im Gebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder der Zusammenbau erfolgte, gezahlte Preis oder der Preis, der im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;

b) für Erzeugnisse und Teile, die keine Ursprungserzeugnisse sind, die Bestimmungen des Artikels 4 des Ursprungsprotokolls betreffend die Ermittlung — des Wertes von eingeführten Erzeugnissen,

— des Wertes von Erzeugnissen unbestimmten Ursprungs.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind

Hergestellte Ware

Warenbezeichnung

aus Kap. 90 Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen Waren der Nrn. 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26

90.05 Ferngläser und Fernrohre, auch mit Prismen

90.07 Photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke

¹⁾ Der Berechnung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist zugrunde zu legen:

- a) Für Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste nachweisbar für die Erzeugnisse und Teile im Gebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder der Zusammenbau erfolgte, gezahlte Preis oder der Preis, der im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für Erzeugnisse und Teile, die keine Ursprungserzeugnisse sind, die Bestimmungen des Artikels 4 des Ursprungsprotokolls betreffend die Ermittlung — des Wertes von eingeführten Erzeugnissen, — des Wertes von Erzeugnissen unbestimmbarer Ursprungs.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen

Hergestellte Ware

Warenbezeichnung

Tarifnummer

90.08 Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmege-
räte, auch kombiniert, Wiedergabegeräte, wie Projektionsapparate, auch mit Tonwiedergabe)

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigungware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind

90.12 Optische Mikroskope, einschließlich solcher für die Mikrophotographie und Mikrokinematographie, sowie Apparate für die Mikroprojektion

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigungware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind

90.26 Gaszähler, Flüssigkeitszähler und Elektrizitätszähler, einschließlich derartiger Produktions-, Kontroll- und Eichzähler

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigungware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind

¹⁾ Der Berechnung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist zugrunde zu legen:

a) Für Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste nachweisbar für die Erzeugnisse und Teile im Gebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder der Zusammenbau erfolgte, gezahlte Preis oder der Preis, der im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;

b) für Erzeugnisse und Teile, die keine Ursprungserzeugnisse sind, die Bestimmungen des Artikels 4 des Ursprungsprotokolls betreffend die Ermittlung — des Wertes von eingeführten Erzeugnissen, — des Wertes von Erzeugnissen unbestimmbarer Ursprungs.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung
-------------	-------------------	------------------

aus Kap. 91 Uhrmacherwaren, ausgenommen Waren der Nrn. 91.04 und 91.08

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

91.04 Andere Uhren

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind

91.08 Andere Uhrwerke, fertig

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind

¹⁾ Der Berechnung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist zugrunde zu legen:

- a) Für Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste nachweisbar für die Erzeugnisse und Teile im Gebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder der Zusammenbau erfolgte, gezahlte Preis oder der Preis, der im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für Erzeugnisse und Teile, die keine Ursprungserzeugnisse sind, die Bestimmungen des Artikels 4 des Ursprungsprotokolls betreffend die Ermittlung
 - des Wertes von eingeführten Erzeugnissen,
 - des Wertes von Erzeugnissen unbestimmbarer Ursprungs.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern

— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und

— der Wert der verwendeten Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt²⁾

Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Tarifnummer

Hergestellte Ware

Warenbezeichnung

aus Kap. 92 Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen; Teile und Zubehör zu diesen Instrumenten und Geräten; ausgenommen Waren der Nr. 92.11

92.11 Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte, auch mit Tonabnehmer; Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen

Kap. 93 Waffen und Munition

¹⁾ Der Berechnung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist zugrunde zu legen:

- a) Für Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste nachweisbar für die Erzeugnisse und Teile im Gebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder der Zusammenbau erfolgte, gezahlte Preis oder der Preis, der im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für Erzeugnisse und Teile, die keine Ursprungserzeugnisse sind, die Bestimmungen des Artikels 4 des Ursprungsprotokolls betreffend die Ermittlung
 - des Wertes von eingeführten Erzeugnissen,
 - des Wertes von Erzeugnissen unbestimmten Ursprungs.

²⁾ Dieser Prozentsatz erhöht nicht den Prozentsatz von 40 v. H. des Wertes der Fertigware.

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind

Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungerzeugnissen“ verleihen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung
96.02	Bürsten- und Pinselwaren (Bürsten, Scheuerbürsten, Pinsel und dergleichen), einschließlich der Maschinenbürsten; Malerwalzen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen Knöpfe (einschließlich Knopfhohlringe, Knopfformen und Knopfteile)	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und dergleichen Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln	Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 98.15	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung	Herstellung aus Waren der Nr. 70.12

Anlage B

LISTE B

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zwar keinen Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, aber dennoch den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
	Warenbezeichnung	
aus 25.09	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Durch den Einbau von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind, in Waren der Kap. 84 bis 92 sowie in Heizkessel (ausgenommen der Nr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizungen, aus Nr. 73.37, verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen, sofern der Wert dieser Erzeugnisse und Teile 5 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 25.15	Marmor, durch Sägen bloß zerteilt, mit einer Stärke von 25 cm oder weniger	
aus 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, durch Sägen bloß zerteilt, mit einer Stärke von 25 cm oder weniger	
aus 25.18 Kap. 28 bis 37	Gebrannter Dolomit, Dolomitstampfmasse Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien	
aus Kap. 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen Tallöl, raffiniert	Brecken und Brennen oder Mahlen von Farberden Sägen zu Platten oder Stücken, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, grob behauen, durch Sägen bloß zerteilt, mit einer Stärke von mehr als 25 cm Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werk- oder Hausteinen, roh, grob behauen, durch Sägen bloß zerteilt, mit einer Stärke von mehr als 25 cm
aus 38.05	Tallöl, raffiniert	
Kap. 39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, Kunstharze; Waren aus diesen Stoffen	Brennen von rohem Dolomit Be- oder Verarbeitung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt Be- oder Verarbeitung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 40.01	Platten aus Krepp-Kautschuk für Sohlen	
aus 40.07	Fäden und Schnüre aus vulkanisiertem Weichkautschuk, mit Spinnstoffen überzogen	Raffinieren von rohem Tallöl Be- oder Verarbeitung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der Fertigwaren nicht übersteigt Walzen von Kreppplatten aus Naturkautschuk Herstellung aus nicht überzogenen Fäden und Schnüren, aus vulkanisiertem Weichkautschuk
aus 41.01	Schaffelle und Lammfelle, enthaart, Häute von Schafen, enthaart	
		Enthaaren von Schaffellen und Lammfellen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
aus 41.02	Rindleder und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08; nachgegerbt	Nachgerben von Rindleder und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, einfach gegerbt
aus 41.03	Schafleder und Lammleder, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08; nachgegerbt	Nachgerben von Schafleder und Lammleder, einfach gegerbt
aus 41.04	Ziegenleder und Zickelleder, ausgenommen Leder der Nummern 41.06 bis 41.08; nachgegerbt	Nachgerben von Ziegenleder und Zickelleder, einfach gegerbt
aus 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08; nachgegerbt	Nachgerben von Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, einfach gegerbt
aus 43.02	Pelzfelle; zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gerbten oder zugerichteten Pelzfellen
aus 50.09 aus 50.10 aus 51.04 aus 53.11 aus 53.12 aus 53.13 aus 54.05 aus 55.07 aus 55.08 aus 55.09 aus 56.07	Gewebe, bedruckt	Bedrucken und gleichzeitige Endbearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandeln, Noppen, Kunststoffen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 47,5 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellung aus bearbeitetem Schiefer
aus 68.13	Asbestwaren; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellung aus bearbeitetem Asbest und aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat
aus 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellung aus bearbeitetem Glimmer
aus 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schliffen von Flaschen und Flakons, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
aus 70.13	Glaswaren, geschliffen, die bei Tisch, in der Küche, für Toilette- zwecke, im Büro, zur Ausschmückung von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken verwendet werden, ausgenommen Waren der Nr. 70.19		Schleifen von Glaswaren, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 70.20	Waren aus Glasfasern		Herstellung aus rohen Glasfasern
aus 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Ver- sendung aufgereiht, jedoch nicht assortiert		Herstellung aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
aus 71.03	Synthetische oder rekonstruierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht, jedoch nicht assortiert		Herstellung aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
aus 71.05	Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder platinirt), als Halbzeug		Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern, von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
aus 71.05	Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder platinirt), unbearbeitet		Legieren oder elektrolytische Trennung von Silber oder Silberlegierungen, unbearbeitet
aus 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug		Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern, von Silber- plattierungen, unbearbeitet
aus 71.07	Gold und Goldlegierungen (auch platinirt), als Halbzeug		Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern, von Gold und Goldlegierungen (auch platinirt), unbearbeitet
aus 71.07	Gold und Goldlegierungen (auch platinirt), unbearbeitet		Legieren oder elektrolytische Trennung von Gold oder Goldlegierungen, unbearbeitet
aus 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber) als Halbzeug		Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern, von Gold- plattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
aus 71.09	Platin und Platinmetalle, als Halbzeug		Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern, von Platin und Platinmetallen, unbearbeitet
aus 71.09	Platin und Platinmetalle sowie Platin- und Platinmetalllegierun- gen, unbearbeitet		Legieren oder elektrolytische Trennung von Platin und Platinmetallen sowie von Platin- und Platinmetalllegierungen, unbearbeitet
aus 71.10	Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug		Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern, von Platin- plattierungen und Platinmetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
aus 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierter Stahl, — in den in den Nrn. 73.06 bis 73.13 angeführten Formen — in den in der Nr. 73.14 angeführten Formen	Herstellung aus Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind, in den in der Nr. 73.06 angeführten Formen Herstellung aus Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind, in den in den Nrn. 73.06 oder 73.07 angeführten Formen
aus 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
aus 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen oder von Schrott aus Kupfer
aus 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen oder Schrott aus Kupfer
aus 75.01	Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
aus 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen oder Zerkleinern von Beryllium, roh, das kein Ursprungserzeugnis ist und dessen Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 81.01	Wolfram (Tungsten), verarbeitet	Herstellung aus Wolfram (Tungsten), roh, das kein Ursprungserzeugnis ist und dessen Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellung aus Molybdän, roh, das kein Ursprungserzeugnis ist und dessen Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellung aus Tantal, roh, das kein Ursprungserzeugnis ist und dessen Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellung aus anderen unedlen Metallen, roh, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

Tarifnummer	Hergestellte Ware	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
aus 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Rückstoß- triebwerke und Gasturbinen		Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Erzeugnisse und Teile ¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
84.16	Kalander und Walzwerke aller Art, mit Ausnahme der Metall- walzwerke und der Maschinen zum Walzen von Glas; Walzen für diese Maschinen		Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, für die Holzindustrie und für die Her- stellung von Papiermasse (Halbzeug), Papier und Pappe		Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
84.31	Maschinen und Apparate für die Herstellung von Papiermasse (Halbzeug) sowie für die Herstellung und Fertigstellung von Papier und Pappe		Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
84.33	Papier- und Pappeschneidmaschinen aller Art; andere Maschinen und Apparate für die Bearbeitung und Verarbeitung von Papier- masse, Papier und Pappe		Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 84.41	Nähmaschinen (zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder, Schuhen und dergleichen), einschließlich Möbel zum Einbau von Näh- maschinen		Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile ¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und

¹⁾ Der Berechnung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist zugrunde zu legen:

- a) Für Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste nachweisbar für die Erzeugnisse und Teile im Gebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder der Zusammenbau erfolgte, gezahlte Preis oder der Preis, der im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für Erzeugnisse und Teile, die keine Ursprungserzeugnisse sind, die Bestimmungen des Artikels 4 des Ursprungsprotokolls betreffend die Ermittlung — des Wertes von eingeführten Erzeugnissen, — des Wertes von Erzeugnissen unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen“ verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
(aus 84.41)		— der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Nrn. 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau, unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 15. v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt
aus 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellung aus Schildpatt, bearbeitet
aus 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellung aus Perlmutter, bearbeitet
aus 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellung aus Elfenbein, bearbeitet
aus 95.04	Waren aus Bein	Herstellung aus Bein, bearbeitet
aus 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen (natürlichen oder rekonstituierten) und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellung aus Horn, Geweihen, Korallen (natürlichen oder rekonstituierten) und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
aus 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüssen, anderen Nüssen, Fruchtsteinen, Fruchtkernen und dergleichen)	Herstellung aus pflanzlichen Schnitzstoffen (Steinnüssen, anderen Nüssen, Fruchtsteinen, Fruchtkernen und dergleichen), bearbeitet
aus 95.07	Waren aus Meerschäum und Bernstein, natürlich oder rekonstituiert, Gagat (Jet) und anderen gagatähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellung aus Meerschäum und Bernstein, natürlich oder rekonstituiert, Gagat (Jet) und anderen gagatähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
aus 98.11	Pfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellung aus Pfeifenrohlingen

Anlage C

Tarifnummer	Warenbezeichnung
27.07	Öle und andere Destillationsprodukte der Hochtemperatur-Steinkohlenteere; gleichartige Produkte im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel: A - Benzol, Toluol, Xylole: aus 2 - anders, bei deren Destillation bis zu 250° C mehr als 65 Volumprozent übergehen, zum Antrieb von Motoren oder zum Heizen aus D - andere Waren dieser Nummer, bei deren Destillation bis zu 250° C mehr als 65 Volumprozent übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zum Antrieb von Motoren oder zum Heizen
27.09	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh
27.10	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, andere als Rohöle; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit 70 oder mehr Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, mikrokristallines Wachs, slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse, auch gefärbt
27.14	Erdölbitumen (Erdölpech, Petrolpech), Petrolkoks und andere Rückstände von Erdöl oder Ölen aus bituminösen Mineralien
27.15	Natürliches Bitumen und natürliche Asphalte; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltsteine
27.16	Bitumenhaltige Mischungen auf der Grundlage von natürlichem Asphalt oder natürlichem Bitumen, Erdölbitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (bituminöser Mastix, Verschnittbitumen und dergleichen)
29.01	Kohlenwasserstoffe: aus A - Acetylen zum Antrieb von Motoren oder zum Heizen aus B - Butan zum Antrieb von Motoren oder zum Heizen aus C - Benzol, Toluol, Xylole, zum Antrieb von Motoren oder zum Heizen aus E - andere acyclische Kohlenwasserstoffe, Cycloalkane, Cycloalkene (ausgenommen Azulene), zum Antrieb von Motoren oder zum Heizen
aus 34.03	Zubereitete Schmiermittel, die Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten, ausgenommen solche mit 70 oder mehr Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
34.04	Künstliche Wachse, einschließlich der wasserlöslichen Wachse; zubereitete, nicht-emulgierte Wachse ohne Lösungsmittel: aus A - Schuhputzwachse, Lederwachse und Skiwachse, alle diese in Aufmachungen für den Kleinverkauf oder in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten; auf der Grundlage von Paraffin, mikrokristallinem Wachs, slack wax oder anderen Mineralwachsen, ausgenommen Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs aus B - andere, auf der Grundlage von Paraffin, mikrokristallinem Wachs, slack wax oder anderen Mineralwachsen, ausgenommen Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs
aus 38.14	Zubereitete Additives für Schmiermittel

Anlage D

Tarifnummer	Warenbezeichnung
35.02	aus B - Eialbumin und Milchalbumin, ausgenommen: Erzeugnisse, die für den unmittelbaren menschlichen Genuß ungeeignet oder unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht sind
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke
aus 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, auf der Grundlage von Stärke, Dextrin oder Stärkederivaten
38.19	C - 1 - Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von Stärke und Dextrin aus L - 1 und 2 - andere chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; andere Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; alle diese mit einem Gehalt an Zucker, Stärke oder Milch von insgesamt 30% oder mehr
39.06	C - 2 - b - Wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester
45.01	Naturkork, unbearbeitet; Korkabfälle; Kork, zerkleinert, in Körner- oder Pulverform
54.01	Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Flachswerg und Flachsabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
57.01	Hanf (<i>Cannabis sativa</i>), roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Hanfwerg und Hanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

Anlage E

Tarifnummer	Warenbezeichnung
aus 26.01	Eisenerze; Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze, die gewichtsmäßig 20% oder mehr Mangan enthalten
aus 26.02	Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Briketts, Eierbriketts und ähnliche feste Brennstoffe, aus Steinkohle
27.02	Braunkohle und Braunkohlenbriketts
aus 27.04	Koks und Halbkoks (Schwelkoks), aus Steinkohle oder Braunkohle, ausgenommen Koks aus Halbkoks (Schwelkoks), aus Steinkohle, zur Herstellung von Elektroden
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen und dergleichen
73.02	Ferrolegerierungen: aus C - Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2%
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B - Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen und Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
aus 73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Eisen oder Stahl, gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Eisen oder Stahl, in Rollen
73.09	Breitflacheisen und Breitflachstahl
73.10	aus B - Stabeisen und Stabstahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt (einschließlich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt oder warm stranggepreßt (einschließlich Walzdraht), nur plattiert
aus 73.11	Profile aus Eisen oder Stahl, nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt; Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt oder warm stranggepreßt, nur plattiert; Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt
73.12	Bandeisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A - warm gewalzt: 1 - roh aus 2 - Weißband ¹⁾ ; Bandeisen und Bandstahl, nur plattiert B - kalt gewalzt: aus 2 - Weißband ¹⁾
73.13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt: A - Elektrobleche B - andere: 1 - nur warm gewalzt, nicht entzündert (Schwarzbleche), in der Stärke von: a - 0·22 mm oder mehr b - unter 0·22 mm 2 - nur warm gewalzt, entzündert (dekapiert), auch nachgewalzt (dressiert), in der Stärke von: a - 0·22 mm oder mehr b - unter 0·22 mm 3 - nur kalt gewalzt, in der Stärke von: aus a - 0·22 mm bis weniger als 3 mm b - unter 0·22 mm

¹⁾ Weißband ist Bandeisen und Bandstahl mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt von 97 Gewichtsprozent oder mehr, ohne Rücksicht darauf, ob sie verniert oder nicht verniert sind.

- (73.13 B) 4 - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung:
 a - Bleche, verzinkt (Weißbleche)
 aus b - andere, ausgenommen emailliert, versilbert, vergoldet oder platinisiert
 aus 5 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, ausgenommen
 emailliert, versilbert, vergoldet oder platinisiert
- 73.15 Qualitätskohlenstoffstahl und legierter Stahl, in den in den Nummern 73.06 bis 73.14
 angeführten Formen:
 A - Qualitätskohlenstoffstahl:
 1 - Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel,
 Brammen und Platinen, Schmiedehalbzeug:
 b - anders
 2 - Warmbreitband in Rollen:
 a - nicht plattiert
 b - plattiert
 3 - Breitflachstahl:
 a - nicht plattiert
 b - plattiert
 4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht); Hohlbohrstähe für Gesteinsbohrer für
 Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11:
 b - nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt
 d - bearbeitet:
 aus 2 - warm gewalzt oder warm stranggepreßt, nur plattiert
 5 - Bandstahl:
 a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert)
 c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung:
 aus 1 - warm gewalzt, nur plattiert
 6 - Bleche:
 a - nur warm gewalzt
 b - nur entzündert (dekapiert), auch nachgewalzt (dressiert)
 c - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke:
 2 - von weniger als 3 mm
 d - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung:
 1 - plattiert
 2 - überzogen
 3 - anders
 c - anders bearbeitet:
 1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
 a - warm oder kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert)
 b - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung
- B - Legierter Stahl:
 1 - Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel,
 Brammen und Platinen, Schmiedehalbzeug:
 b - anders
 2 - Warmbreitband in Rollen:
 a - nicht plattiert
 b - plattiert
 3 - Breitflachstahl:
 a - nicht plattiert
 b - plattiert
 4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht), Hohlbohrstähe für Gesteinsbohrer für
 Bergwerke, Profile in den Formen der Nummer 73.11:
 b - nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt
 d - bearbeitet:
 aus 1 - warm gewalzt oder warm stranggepreßt, nur plattiert

Tarifnummer

Warenbezeichnung

-
- (73.15 B) 5 - Bandstahl:
 a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert)
 c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung:
 aus 1 - warm gewalzt, nur plattiert
- 6 - Bleche:
 a - Elektrobleche
 b - andere Bleche:
 1 - nur warm gewalzt
 2 - nur entzündert (dekapiert), auch nachgewalzt (dressiert)
 3 - nur kalt gewalzt, mit einer Stärke von:
 b - weniger als 3 mm
 4 - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung:
 a - plattiert
 b - anders
 5 - anders bearbeitet:
 a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
 1 - warm oder kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert)
 2 - poliert, plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbehandlung
- 73.16 Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Weichen-
 zungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahn-
 stangen, Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und
 Spurstangen sowie andere, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen ge-
 eignete Teile:
 aus A - Schienen aller Art für Gleisanlagen und dergleichen, aus Eisen oder Stahl, auch
 gelocht; Eisenbahnschwellen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht; ausgenommen
 Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall
 aus B - Laschen und Unterlagsplatten, gewalzt

362. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. September 1972, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1971 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage B 2 des Außenhandelsgesetzes 1968 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 9. Dezember 1968, BGBl. Nr. 436, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 232/1969, BGBl. Nr. 341/1969, BGBl. Nr. 379/1970, BGBl. Nr. 497/1971 und BGBl. Nr. 96/1972 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Ursprungszeugnis im Sinne des Abs. 1 gilt auch

- a) eine ordnungsgemäße Warenverkehrsbescheinigung oder eine ordnungsgemäße Ursprungserklärung gemäß den Bestimmungen des Interimsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, BGBl. Nr. 357/1972, oder des Interimsabkommens zwischen der Republik Österreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, BGBl. Nr. 358/1972, sowie der sich auf diese Abkommen gründenden Rechtsvorschriften,
- b) ein ordnungsgemäßer Ursprungsnachweis gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960, oder des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland, BGBl. Nr. 193/1961,
- c) ein ordnungsgemäßer Ursprungsnachweis im Sinne des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972,
- d) ein ordnungsgemäßes Zeugnis über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich her-

gestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972, und der darauf sich gründenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen.“

2. In der Warenliste wird gestrichen:

- 88.02 Flugzeuge (Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Drachen, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflieger und dergleichen); rotierende Fallschirme *

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1972 in Kraft.

Staribacher

363. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 20. September 1972, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 lit. b des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1971 wird vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich der in der Anlage B 1 des Außenhandelsgesetzes 1968 angeführten Waren und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der in der Anlage B 2 des Außenhandelsgesetzes 1968 angeführten Waren, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 27. November 1970, BGBl. Nr. 380, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 135/1971, BGBl. Nr. 498/1971 und BGBl. Nr. 95/1972 wird wie folgt geändert:

Im § 2 ist die Wendung „BGBl. Nr. 497/1971 und BGBl. Nr. 96/1972,“ durch die Wendung „BGBl. Nr. 497/1971, BGBl. Nr. 96/1972 und BGBl. Nr. 362/1972,“ zu ersetzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1972 in Kraft.

Staribacher

Weih

364. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 23. September 1972 über die Ermäßigung des festen Teilbetrages für bestimmte Waren der Zolltarifnummer 20.05 nach dem Ausgleichsabgabegesetz

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ausgleichsabgabegesetzes, BGBl. Nr. 219/1967, wird in Verbindung mit § 6 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, verordnet:

Artikel I

Der feste Teilbetrag der Ausgleichsabgabe wird für die nachstehend angeführten Waren wie folgt ermäßigt:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	fester Teilbetrag in v. H. des Zollwertes
ex 20.05	Konfitüren und Marmeladen, mit Zuckerzusatz	15

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1972 in Kraft und verliert ihre Wirksamkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1972.

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 196, über die Ermäßigung von festen Teilbeträgen für bestimmte Waren der Zolltarifnummern 18.06, 19.08 und 20.05 nach dem Ausgleichsabgabegesetz verliert ihre Wirksamkeit mit Ablauf des 30. September 1972.

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.